

---

Matrimonial-Gesetzbuch für den Canton  
Zürich.

---

I. T h e i l.

Von der Ehe und ihren rechtlichen  
Folgen.

§. 1. Die Ehe ist ein freiwilliger, unter bürgerlicher und religiöser Sanktion geschlossener Vertrag zwischen zwei Personen ungleichen Geschlechts, mit dem Hauptzweck der Erzeugung und gemeinschaftlichen Erziehung der Kinder, verbunden mit wechselseitiger Unterstützung zur Beförderung der häuslichen und bürgerlichen Wohlfahrt.

I. T i t e l.

Von Schliessung des Ehevertrags.

I. A b s c h n i t t.

Bedingungen einer gültigen Ehe.

§. 2. a. Eine gesetzliche Ehe ist, die, in Folge der Gesetze, von Personen geschlossen wird, die zu Schliessung eines solchen Vertrags ein volles Recht haben, und dasselbe frey und ungezwungen ausüben.

- b. Zu Verhütung aller schlimmen Folgen für den Staat und seine Glieder, bestimmt das Gesetz die Bedingungen einer rechtlich gültigen Ehe, und verbietet alle damit im Widerspruch stehenden eigenmächtigen Verträge.
- c. Die Bedingungen beziehen sich auf die Personen selbst, welche sich zu ehelichen gedenken, auf das Alter, in welchem ein Ehevertrag geschlossen werden darf, und auf die verwandtschaftlichen und anderweitigen Verhältnisse. Es wird vorausgesetzt, daß Ehegenossen, so lange ihr Eheband dauert und nicht richterlich aufgehoben ist, keine zweite Verbindung zu schließen befugt sind.

S. 3. Gänzlich verboten sind Ehen:

- a. Verwandter in allen Graden der auf- und absteigenden Linie.
- b. Vollbürtiger Geschwister, (d. i. solcher Geschwister, die den gleichen Vater und die gleiche Mutter haben,) und Halbgeschwister, sie seien in oder außer der Ehe erzeugt.
- c. Der Stief- oder Schwieger-Eltern und Groß-Eltern, mit Stief- oder Schwieger Kindern und Enkeln in allen auf- und absteigenden Graden.
- d. Von Oheim (Vaters- oder Mutter-Bruder) oder Tante (Vaters- oder Mutter-Schwester) mit Neffen, (Bruders- oder Schwester-Sohn)

- und Nichten (Bruders, oder Schwester-Tochter) in allen auf- und absteigenden Graden.
- e. Mit Verwandten in allen unter a. b. c. und d. angegebenen Graden, von solchen Personen, mit welchen man in Unzucht gelebt hat.
  - f. Mit Geschwistern verstorbenen oder geschiedener Ehegatten, oder mit Ehegatten verstorbenen, oder geschiedener Geschwister.
  - g. Mit nachgelassenen Ehegatten verstorbenen oder geschiedener Oelme und Tanten, oder verstorbenen, oder geschiedener Neffen oder Nichten.

Nach diesem §. 3. soll also eine Mannsperson sich nicht verheirathen dürfen, mit:

- a. Mutter, Großmutter u. s. f.  
Tochter, Enkelin u. s. f.
- b. Schwester oder Halbschwester.
- c. Stiefmutter, Stiefgroßmutter u. s. f.  
Stieftochter, Stiefenkelin u. s. f.  
Schwiegermutter, Großschwiegermutter u. s. f.  
Sohnswittwe, Enkelswittwe u. s. f.
- d. Vaters, Großvaters u. s. f. } Schwester.  
Mutter oder Großmutter 2c. }  
Bruders, Halbbruders 2c. } Tochter } 2c.  
Schwester, Halbschwester 2c. } Enkelin }

Eine Weibsperson soll sich nicht verheirathen mit:

- a. Vater, Großvater u. s. f.  
Sohn, Enkel u. s. f.

- b. Bruder, Halbbruder u. s. f.  
 c. Stiefvater, Stiefgroßvater u. s. f.  
 Stiefsohn, Stiefenkel u. s. f.  
 Schwiegervater, Großschwiegervater u. s. f.  
 Tochter- oder Enkelin-Wittwer.  
 d. Mutter = Großmutter ic. } Bruder.  
 Vaters = Großvaters ic. }  
 Bruders = Halbbruders ic. } Sohn.  
 Schwester = Halbschwester ic. } Enkel.

§. 4. Personen, welche mit einander die Ehe gebrochen, können sich niemals heirathen.

§. 5. Personen, welche in einem Scheidungs-Urtheil, sey es wegen verdächtigen Umgangs, oder wegen angeklagter Mißthatsigkeiten, als mitwirkende oder ausschließliche Ursache einer Scheidung benannt sind, können sich niemals mit einer dieser geschiedenen Personen heirathen.

§. 6. Ehen, wozu die Versprechungen oder der Vertrag selbst zur Zeit geschlossen worden, wo einer oder beyde Contrahenten bereits durch eine frühere Ehe oder Eheversprechen, wesentlich verpflichtet gewesen, sind gänzlich verboten.

§. 7. Personen, die schon verheirathet oder versprochen waren, müssen daher, ehe sie wieder heirathen können, durch gültige Todten- oder Scheidungsscheine beweisen, die frühere Verbindung sey durch Tod oder Scheidung aufgelöst.



§. 8. Wittwen oder geschiedene Frauen, welche sich schwanger befinden, müssen, ehe sie sich wieder verheirathen, ihre Entbindung erwarten.

§. 9. Auffer diesem Fall müssen Wittwen und geschiedene Frauen zehn volle Monate vorübergehen lassen, ehe sie sich, nach Auflösung einer Ehe, wieder verheirathen dürfen.

§. 10. Wenn die Frau:

- a. Von ihrem Mann böswillig verlassen worden;
- b. Vor Auflösung der Ehe aus rechtmäßigen Gründen erweislich, von ihrem Mann abgesondert gelebt hat;
- c. oder wenn durch das Zeugniß der Sachkundigen dargethan ist, daß sie sich nicht schwanger befinde, so mag aus erheblichen Gründen diese Frist, durch Bewilligung des Ehegerichts, heruntergesetzt werden, doch auf nicht weniger als drey Monate.

§. 11. Wittwer und geschiedene Männer sollen sich, von Auflösung der Ehe an gerechnet, binnen drey Monaten, ohne Bewilligung des Ehegerichts, nicht wieder verheirathen. Dieser Zeitpunkt kann jedoch nicht unter sechs Wochen herabgesetzt werden.

§. 12. Die Eheversprechung ist ungültig, wenn die Mannsperson nicht das achtzehnte, und die Weibsperson nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat; woben jedennoch dem Ehegericht überlassen

ist, in außerordentlichen Fällen, in sofern keine anderweitigen gesetzlichen Verfügungen entgegen stehen, besondere Bewilligungen zu erteilen.

§. 13. Ehen zwischen Personen, wo einer der Contrahenten mit unheilbarer oder ansteckender Krankheit behaftet, oder blödsinnig wäre, sind, ohne vorhergegangene Bewilligung des Ehegerichts, unzulässig. Unter Blödsinnigkeit wird derjenige Grad der Geistes-Schwachheit verstanden, wo einem Menschen der Zutritt zur Communion nicht bewilliget, oder, nach Antritt der Volljährigkeit, die Entlassung von der Vormundschaft nicht erteilt wurde.

§. 14. Ehen, zwischen einer Weibsperson über vierzig Jahre, und einer Mannsperson, die mehr als fünfzehn Jahre jünger ist, so wie auch zwischen einer Mannsperson über sechzig Jahre, und einer Weibsperson, die mehr als die Hälfte jünger ist, können, ohne erhaltene Einwilligung des Ehegerichts, nicht geschlossen werden.

§. 15. Die Ehe mit einer fremden Weibsperson ist ungültig, bis sie gegen den Staat oder andere öffentliche Stellen geleistet hat, was das Gesetz von ihr fordert.

§. 16. Zwischen einer, unter Vormundschaft stehenden Person, und dem Vormünder oder dessen Kindern und Geschwistern, kann keine Ehe geschlossen werden; es sey denn, nach vorhergegan-

gener Befehlung der vormundschaftlichen Behörde, und mit deren Zustimmung, von dem Ehegericht die Bewilligung dazu ertheilt werden.

§. 17. Keine Ehe zwischen Personen, die das neunzehnte Jahr noch nicht angetreten haben, kann ohne Wissen des Vaters, in sofern derselbe seines Rechtens ist, oder, im Fall der Curatel, ohne Wissen des Vormüunders, verbindlich geschlossen werden.

§. 18. Bis ein Sohn oder eine Tochter das neunzehnte Jahr angetreten hat, kann der Vater oder dessen Stellvertretender Großvater eine Verhehlung verhindern, ohne Gründe dafür angeben zu müssen.

§. 19. Eltern, Großeltern, Vormünder, nächste Blutsfreunde, ferner die vormundschaftliche Behörde, oder die Gemeinde, sind berechtigt, Einwendungen gegen eine eheliche Verbindung zu machen und dieselben dem Ehegericht zur Entscheidung vorzulegen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, aus denen sich schließen läßt, daß dieselbe unglücklich oder überhaupt von schädlichen Folgen seyn möchte; wenn nämlich einer oder beyde Theile:

- a. Groben Lastern ergeben;
- b. Erweisliche Verschwender;
- c. Mit infamirenden Strafen belegt;
- d. Mit ansteckenden oder unheilbaren Krankheiten des Leibs oder des Gemüths behaftet;

- e. Bereits durch ein Scheidungsurtheil als fehlbarer Theil erklärt worden;
- f. Wo beyde Partheyen das öffentliche Almosen genossen.

§. 20. In allen diesen Fällen kann das Ehegericht die Partheyen vor sich berufen, die Contrahenten, nach sorgfältiger Prüfung der Umstände, von ihrem Vorsatz abmahnen, im erforderlich befundenen Fall die Verehlichung, wenn dieselben noch minderjährig sind, bis zur Volljährigkeit, oder bis auf ein Jahr über dieselbe hinaus, — haben aber beyde bereits die Volljährigkeit erreicht, auf ein Jahr lang suspendieren.

Wenn wirklich eine Schwängerung erfolgt ist, so soll die Ehe nur aus besondern, erheblichen Gründen gehindert werden. Späterhin kann, im Fall die Contrahenten auf ihrem Vorsatz beharren, die übrigens den unerläßlichen oder bedingten Erfordernissen einer gültigen Ehe nicht widersprechende ehliche Verbindung nur dann verweigert werden, wenn die Contrahenten erweislich außer Stand sind, sich oder ihre Kinder zu erhalten, ohne den Thronen, oder der Gemeinde, oder dem Staat zur Last zu fallen. In diesem Fall muß vornämlich die Einwendung der Gemeinde angehört werden.

§. 21. Für die von dem Ehegericht zu ertheilenden außerordentlichen Bewilligungen wegen:

- a. ungleichen Alters (laut §. 14.) b. unter den

S. 12. bestimmten Jahren, und e. für abgekürzte Termine (layt S. 10. und 11.), soll, mit Rücksicht auf den Vermögens-Zustand der betreffenden Personen, eine Recognition statt haben, die aber nicht die Summe von zwey hundert fünfzig Franken übersteigen darf, und deren Bestimmung dem Ermessen des Richters überlassen ist.

Von dieser Recognition fällt:

ein Drittel dem Cantons-Hospital,

ein Drittel dem Almosen-Amt, und

ein Drittel dem Armengut der betreffenden Gemeinde zu.

## II. Abschnitt.

### Von den Ehe-Versprechungen.

S. 22. Die Eheversprechung ist eine bestimmte Zusage, durch welche zwey Personen sich gegenseitig erklären, einander ehlichen zu wollen.

S. 23. Sie kann nur dann gültig seyn, wenn sie unter den Bedingungen und Erfordernissen einer gültigen Ehe geschieht. Unter mehreren, von der gleichen Person eingegangenen Eheversprechungen, ist mithin nur die erste, noch unaufgehobene gültig.

S. 24. Eine bloß mündliche Eheversprechung ist gültig, sobald sie von beyden Theilen anerkannt ist.

S. 25. Die Gültigkeit einer widersprochenen Eheversprechung wird bewiesen:

- a. Durch eine von dem angesprochenen Theil geschriebene oder unterschriebene bestimmte Erklärung, den andern heirathen zu wollen.
- b. Durch die Aussage zwey unpartheyischer, am Rechten gültiger Zeugen, welche gleichzeitig das gegenseitige Eheversprechen beyder Contrahenten angehört haben, und wovon wenigstens Einer Mitglied der Kirchen-Vorsteherchaft seyn soll.
- c. Durch eine, in Gegenwart und auf Ansuchen beyder Partheyen, von dem Ortspfarrer in eine besondere Rubrik des Kirchenbuchs, mit der Tagsanzeige eingetragene Erklärung.

§. 26. Eine Eheversprechung mag, in soferne keine Schwängerung eintritt, aussergerichtlich aufgehoben werden, wenn es mit freyer Einwilligung beyder Contrahenten, ihrer Eltern oder Vormünder geschieht; doch soll dem Ortspfarrer, in sofern ihm die Eheversprechung schon von Amts wegen angezeigt wäre, auch die Wiederauflösung bekannt gemacht werden.

§. 27. Widersetzt sich der eine Theil der Auflösung der Eheversprechung, so soll vorerst durch den Ortspfarrer, welcher beyde Contrahenten vor sich bescheiden wird, ein Versuch zu ihrer Vereinigung gemacht, und nur, wenn dann noch auf der Wiederauflösung beharret wird, der Fall an's Ehegericht gewiesen werden.

§. 28. Die Contrahenten sollen sich (einzig den Fall physischer, zur Befriedigung des Richters bescheinigter Unmöglichkeit ausgenommen) persönlich vor dem Ehegericht einfinden, welches durch angemessene und nachdrückliche Vorstellungen an ihrer Ausföhnung zu arbeiten sich bemühen wird.

§. 29. Die Wiederauflösung der Eheversprechung kann von dem Ehegericht zwar aufgeschoben, aber niemals verweigert werden, so bald sie von dem einen Theil beharrlich verlangt wird.

§. 30. Die Eheversprechung kann aufgelöst werden, ohne daß der zurücktretende an den angesprochenen Theil eine Entschädigung zu bezahlen hat:

- a. In allen denjenigen Fällen, wodurch eine Ehe oder ein Eheversprechen gesetzlich ungültig wird.
- b. In allen denjenigen, wodurch eine schon vollzogene Ehe (s. unten) ohne Entschädigung gegen den Angesprochenen, getrennt werden kann.
- c. Wenn erwieslich verdächtiger Umgang oder fleischliche Bergehung mit Personen andern Geschlechts vor oder nach der Verlobung, oder auch während der Verlobungszeit, —
- d. Mißhandlung oder wiederholte üble Begegnung, —

- e. Ausschweifende Lebensart, dem andern zur Last fällt.
- f. Bey bedeutenden Gebrechlichkeiten und Verunstaltungen, ansteckenden oder unheilbaren Krankheiten des andern, welche entweder bey der Eheversprechung verborgen waren, oder erst nachher entstanden.
- g. Bey jedem erheblichen Betrug oder Verheimlichung, besonders wenn das Eheversprechen bey Lustbarkeiten geschlossen worden, so wie überhaupt bey entdeckter Unmöglichkeit der Erfüllung der Bedingungen von Seite des andern, unter welchen ausdrücklich die Versprechung gemacht worden.
- h. Bey verzögerter Vollziehung der Ehe über den Zeitraum von anderthalb Jahren, von Schliessung der Eheversprechung an gerechnet, in soferne nämlich der die Vollziehung betreibende Theil den zögernden durch den Orts-pfarrer drey Monate vorher zur Vollziehung der Ehe hat auffordern lassen.
- i. Wenn der andere Theil die Religion ändert, oder zu einer Sekte übertritt.
- k. Wenn die Eheversprechung aus rechtmäßig befundenen Einwendungen der Eltern oder Vormünder aufgehoben wird.
- l. Bey Unglücksfällen, die der andere Theil während der Verlobung an seinem Vermö-



gen erleidet, in sofern dadurch das nöthige Auskommen unmöglich gemacht, oder allzu sehr erschwert wird.

§. 31. In allen diesen Fällen werden die gemachten Geschenke gegenseitig zurückerstattet. Es bleibt dem Richter überlassen, den zurücktretenden Theil der gerichtlichen Prozeßkosten ganz zu entladen, und in sofern dem angesprochenen Theil grobe Vergehungen oder wirklicher Betrug zur Last fallen, diesem noch eine Entschädigung gegen den Zurücktretenden aufzulegen.

§. 32. Wer, ohne einen rechtlichen Grund, die Wiederauflösung des Eheversprechens beharrlich verlangt, soll dem anderen Theil die erhaltenen Geschenke zurückerstatten, und demselben eine Entschädigung bezahlen, die aber nicht höher als auf den zehnfachen Betrag des erhaltenen, oder falls er keine solche erhalten hätte, des gegebenen Geschenkes bestimmt werden kann. Auch soll eine, dem innern Werth der Geschenke gleichkommende Buß für den Fiscus bezahlt werden. Sind von keinem der beyden Theilen Geschenke weder gegeben noch empfangen worden, so bleibt die Bestimmung einer mäßigen Entschädigung dem richterlichen Ermessen überlassen.

§. 33. Wenn beyde Theile zurücktreten wollen, der Fall dennoch richterlich wird, und kein besonderes Uebergewicht von Fehlbarkeit dem einen

Theil zur Last fällt, so müssen die Geschenke von beiden Seiten zurückgegeben werden.

§. 34. Wenn zwischen zwey Contrahenten schon einmal ein Eheversprechen, sey es durch gegenseitige Einwilligung, oder aber richterlich aufgehoben worden, und sie gehen ein folgendes ein, so darf ein solches wiederholtes Eheversprechen bey Strafe nicht anderst als richterlich aufgehoben, auch die Aufhebung selbst nicht sogleich bewilliget werden.

§. 35. Wenn Verlobte vor der Trauung in eine gemeinschaftliche Haushaltung treten, oder wenn die Braut bereits schwanger ist, so sollen der Pfarrer und die Kirchenvorsteher auf die Beförderung der Trauung dringen, und wenn dieselbe, ohne erhebliche Gründe, verzögert wird, den Fall dem Ehegericht anzeigen, welches den Verlobten eine Zeitfrist zu Vollziehung der Ehe bestimmen wird.

§. 36. In Fällen, wo aus frühzeitigem Benschlaf öffentliches Aergerniß entsteht, sollen die schuldigen Ehegenossen vor den Herren Pfarrer und zween Stillständern vorbeschleden, und ihnen die verdiente Ahndung und Verweis gegeben werden.

### III. A b s c h n i t t.

#### Von Vollziehung der Ehe.

§. 37. Der nach kirchlichen Gebräuchen vorzunehmenden ehelichen Einsegnung rechtlich Verlobter,

lobter, soll allemal die Verkündigung der Ehe oder das kirchliche Aufgebot vorgehen.

S. 38. An Fest- oder Communionstagen können weder Trauungen noch Aufgebote geschehen. — Das Aufgebot geschieht auf der Kanzel in der Helmath beyder Verlobter, so wie an ihrem Wohnort.

S. 39. Kein Fremder, der sich mit einer Cantonsbürgerin verlobt, kann aufgeboden oder getraut werden, wenn er nicht ein sicheres Attestat von seiner Ortsobrigkeit, daß die Ehe daselbst anerkannt werde, dem Ehegericht vorgelegt hat.

S. 40. Das Aufgebot soll den Vor- und Zunamen und die Helmath der Verlobten deutlich enthalten.

S. 41. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Ehegerichts, soll die Trauung nicht eher, als acht Tage nach dem Aufgebot, und nicht später, als drey Wochen nach demselben geschehen: Nur bey Krankheiten und andern außerordentlichen Vorfällen, mag von dem Pfarrer ein längerer Aufschub gestattet werden, den er aber, aus sich selbst, nicht über einen Monat verlängern darf.

S. 42. Kein Aufgebot soll vorgenommen werden, so lange dem Pfarrer und dem Stillstand einige Zweifel übrig bleiben, ob die Verlobung den gesetzlichen Bedingungen einer gültigen Ehe nicht entgegen sey, so wie auch, bis die Braut

dasjenige, was sie dem Staat und der Gemeinde, nach der gesetzlichen Bestimmung, bezahlen soll, geleistet hat.

S. 43. Wenn, nach dem Aufgebot, bey dem Pfarramt gesetzliche Einwendungen gemacht werden, so soll mit der Trauung eingehalten werden, bis von dem Ehegericht über die Einwendungsklage entschieden ist.

S. 44. Wer ohne hinlängliche gesetzliche Gründe gegen ein Aufgebot Einwendungen macht, wird nicht nur zu allen Prozeß-Kosten, Ersatz alles für die Verlobten entstandenen Schadens, sondern, je nach dem Grad seines Vermögens und seiner Strafbarkeit, zu einer Geldstrafe von zwanzig bis zwey hundert Franken, oder auch zu einer vier- bis vierzehntägigen Gefangenschaft verurtheilt.

S. 45. Wer sich in seiner Heimath trauen lassen will, bedarf keines besondern Trauungs-Scheins, doch soll von dem Orts-Pfarrer keine Trauung vorgenommen werden, ehe sich die Verlobten gegen ihn und den Stillstand, welchen er in jedem zweifelhaften Fall zu benachrichtigen hat, über die gesetzlichen Erfordernisse der Zulässigkeit ihrer Ehe gerechtfertiget haben. Wer sich ausser seiner Gemeinde trauen lassen will, muß dem Pfarrer, der die Trauung verrichten soll, einen von seinem Pfarrer, Namens des Stillstandes ausgestellten, und von dem Präsidenten des Junft-

gerichts unentgeltlich bekräftigten Bewilligungsschein vorweisen.

§. 46. Eheleute, die sich in einer fremden Gemeinde haben trauen lassen, müssen ihrem Orts-Pfarrer eine Bescheinigung der vorgenommenen Trauung von demjenigen Pfarrer, welcher dieselbe verrichtet hat, einhändigen, damit dieselbe in das Ehebuch eingetragen werden kann.

§. 47. Der Copulations- oder Bewilligungsschein wird versagt, und der Fall dem Ehegericht einberichtet:

- a. Wenn Einwendungen gegen das Aufgebot gemacht;
- b. Wenn von den Verlobten gegen den Staat oder die Gemeinde nicht geleistet wird, was das Gesetz von ihnen fordert;
- c. Wenn der Verlobte ein Fremder und die Verlobte eine Einheimische ist, der erstere aber nicht ein Attestat von seiner Orts-Obrigkeit, daß die Ehe daselbst anerkannt werde, vorweisen kann.

§. 48. Fremden Hintersassen soll nur von der Regierung selbst, und zwar gegen Vorweisung authentischer, von ihrer Obrigkeit ausgestellter Attestate, die Trauung bewilliget werden.

§. 49. Landsfremde und Bewohner anderer Cantone mögen von hiesigen Geistlichen, gegen Vorweisung authentischer Attestate, und in soferne

den Geistlichen selbst bekannt ist, oder durch zwey ihnen bekannte, zuverlässige Cantonsbürger bezeugt wird, daß es die im Attestat benannten Personen wirklich seyen, — getraut; im entgegengesetzten Fall aber an den Herrn Amtsbürgermeister gewiesen werden.

S. 50. Sobald ein Pfarrer Bedenklichkeiten gegen die Bewilligung eines Trauungs-Begehrens findet, so soll er den Fall der Kirchen-Vorsteher-schaft anzeigen, und in ihrem Namen dem Ehegericht einberichten.

S. 51. Wenn Todesgefahr oder andere außerordentliche Umstände die Beschleunigung der Trauung nothwendig machen, so mag dieselbe im Zimmer, jedoch nur nach dem Aufgebot, mit Bewilligung des Ehegerichts, und in Gegenwart von zwey Eherichtern, oder zwey von dem Ehegericht verordneten Mitgliedern des Stillstandes, vorgenommen werden.

S. 52. Ueberhaupt soll keine Einsegnung in der Kirche ohne die Gegenwart einiger Zeugen geschehen.

---

## II. T i t e l.

### Vom Ehevertrag und seinen rechtlichen Folgen.

#### I. A b s c h n i t t.

#### Pflichten der Ehegenossen.

---

##### Gemeinschaftliche.

§. 53. Ehegenossen sollen gewissenhaft, dem Zweck ihrer Verbindung gemäß, mit Hinsicht auf gegenseitige Gesundheit, einander ehelich bewohnen, nie sich durch Untreu an einander vergehen, friedlich beisammen leben und das Hauswesen besorgen, einander nach ihren Kräften, besonders bey der Erziehung der Kinder, bey Krankheiten, und im Alter, beystehen: Sie sollen sich gegenseitig aller Tugenden befehlen, die den häuslichen und bürgerlichen Wohlstand befördern und Segen ins Haus bringen; auch ihre eheliche Verbindung nicht eigenmächtig aufheben.

##### Pflichten des Mannes.

§. 54. Der Mann ist das Haupt seiner Familie. Er ist Pfleger, Besorger, Beschützer, Vater, Vorbild derselben. Er soll die Person, die Ehre, das Vermögen seiner Gattin in und außer Gericht schützen und vertheidigen, und für den Unterhalt und das Fortkommen der ganzen Haushaltung sorgen.

## Pflichten der Frau.

§. 55. Der Frau, welche durch ihre Verehelichung den Namen des Mannes annimmt und in seinen Stand tritt, liegt ob, demselben mit unverbrüchlicher Treu und Liebe zugethan zu seyn, mit demselben das Beste des Hauswesens zu berathen und dazu mit ihrem Vermögen ebenfalls beizutragen, des Mannes Achtung und Liebe durch Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Ordnung, häusliche Sitten zu erhalten, und seine Zufriedenheit und Ruhe bey seinen Geschäften durch Sorgfalt und Gefälligkeit zu befördern. Sie soll ohne Bewilligung des Mannes kein besonderes Gewerbe treiben.

### II. Abschnitt.

#### Rechtmäßigkeit der Kinder.

§. 56. Kinder, die während der Ehe erzeugt worden sind, werden für rechtmäßig gehalten, bis das Gegentheil bewiesen ist.

§. 57. Dieser Gegenbeweis bestehet darinn, daß der Mann beweise, er habe der Frau, von der zwen und vierzigsten Woche vor der Geburt eines ausgetragenen Kindes an gerechnet, niemals entweder bengewohnt, oder, wegen physischen Unvermögens, beywohnen können.

§. 58. Wenn die Frau während ihrer Schwangerschaft außerordentliche Unfälle oder Krankheiten ausgestanden hat, so mag das Ehegericht, auf den



eingeholten medizinischen Bericht über die Beschaffenheit und den allfälligen Einfluß dieser außerordentlichen Vorfälle, in soferne auch außerdem die Mutter eines durchaus unbescholtenen Rufes genießt, diesen Zeitraum bis auf vier und vierzig Wochen verlängern.

§. 59. Die Klage muß der Mann binnen drey Wochen nach der Geburt des Kindes, wenn er gegenwärtig ist, oder aber binnen drey Wochen nach seiner Rückkehr, und von da an, daß er den Gegenstand der Klage erfährt, anhängig machen.

§. 60. Kinder, die vor der vierzigsten Woche des Ehestandes geboren werden, werden für rechtmäßig gehalten, wenn dem Mann nicht entweder:

- a. Von der Frau die Schwangerschaft verheimlicht, oder —
- b. Von der Frau die Dauer der Schwangerschaft wissentlich unrichtig angegeben worden, oder
- c. Er den (im §. 57. angeführten) Gegenbeweis leisten kann.

§. 61. Auch die Rechtmäßigkeit eines Kindes, das bis auf die vierzigste Woche nach dem Tode des Mannes geboren worden, kann nur aus denjenigen erweislichen Gründen bestritten werden, welche der Verstorbene selbst zu führen berechtigt gewesen wäre. Eben diese Frist hat auch nach der Scheidung statt.

§. 62. In allen diesen drey Fällen hat die

Verlängerung der Zeitfrist bis zur vier und vierzigsten Woche unter den im 58sten §. angeführten Bestimmungen statt.

§. 63. Unausgetragenen Kindern kommt, in soferne ihre Rechtmäßigkeit bestritten wird, nachdem durch ein gefehltes medizinisches Befinden der vermuthliche Zeitpunkt der Schwangerschaft bestimmt worden, der Verlängerungs-Termin von zwey bis vier Wochen nach obigen Bestimmungen ebenfalls zu statten.

§. 64. Aus einem Ehebruch, den die Mutter um die Zeit begangen, wo das Kind erzeugt worden, kann die Unrechtmäßigkeit desselben noch nicht bewiesen werden. Auch soll das Zeugniß der Mutter weder für noch wider die Rechtmäßigkeit eines in bestehender Ehe erzeugten oder gebornen Kindes etwas beweisen.

### III. T i t e l.

#### Von Trennung des Ehevertrags.

§. 65. Eine gültige Ehe kann nur durch eherichterlichen Ausspruch getrennt werden.

§. 66. Keine Ehescheidungs-Klage kann von dem Ehegericht angenommen werden, ohne eine Weisung des Orts-Pfarrers, im Namen des Stillstandes.

§. 67. Kein Pfarrer soll eine Scheidungsklage sogleich an das Ehegericht weisen, ausser wenn sie

unbedingt zur Scheidung berechtigt. Aber auch in diesem Fall mag er Versuche zur Vermittlung unternehmen.

§. 68. In allen andern Fällen (es wäre denn, daß offener Schaden und Gefahr aus jeder Zögerung zu besorgen wäre) soll der Pfarrer die Eheleute, oder den gegenwärtigen Theil zu sich berufen, oder, wenn es ihre körperlichen Umstände erfordern, — selbst besuchen; und, wenn seine Vorstellungen zu Bewirkung einer Ausöhnung fruchtlos sind, so soll, nach einem Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen (wenn nämlich nicht offener Schaden oder Gefahr jede Verzögerung verbieten) das nämliche durch die Kirchen-Vorherrschaft, in Gegenwart des Pfarrers, geschehen, und nur, wenn auch hier nicht Ausöhnung statt findet, die Weisung vor das Ehegericht geschehen.

§. 69. Ehescheidungen sollen von demselben nur aus erheblichen Gründen gestattet werden.

§. 70. Für das erste Mal wird nur eine Scheidung zu Tisch und Bette bewilliget.

§. 71. Eine solche Scheidung zu Tisch und Bette wird ohne besondere wichtige Gründe auf anderthalb bis höchstens zwey Jahre bestimmt, und vornämlich unter jüngern Leuten, ohne erhebliche Gründe, nicht über ein Jahr ausgedehnt.

§. 72. Die Scheidungs-Begehrenden und Angesprochenen sollen, ohne Unterschied der Personen,

selbst vor dem Ehegericht erscheinen; es wäre denn, daß ihre Gesundheits- und Leibs-Beschaffenheit oder Abwesenheit es unmöglich machten, oder daß der auf die Scheidung dringende Theil absolut zur Scheidung berechtigende, bereits erwiesene Gründe anzubringen hätte; in welchem Fall ihm die persönliche Gegenwart erlassen werden kann.

§. 73. Wenn eine Scheidung zu Tisch und Bette ausgesprochen wird, so sollen die Pfarrer aufgefordert werden, während der Trennungszeit, sowohl unmittelbar, als auch, je nach den Umständen, durch Mitwirkung der Kirchen-Vorstanderschaft, der Verwandten und Freunde, die Ausöhnung der Eheleute zu versuchen.

§. 74. Das Ehegericht bestimmt, was der Mann der Frau während der Trennungszeit zu ihrem Unterhalt zu geben habe; so wie auch, was in Absicht auf Besorgung und Erziehung der Kinder zu beobachten sey. Wenn die Schuld größtentheils oder ganz auf der Seite der Frau ist, sie Vermögen hat, der Mann hingegen außer Stand ist, sich seinen Unterhalt zu verschaffen, — so kann auch der Frau auferlegt werden, während diesem Zeitraum zu seinem Unterhalt beizutragen.

Zu Bett und Tisch von einander geschiedene Personen erben einander nach den gewöhnlichen Erbrechten.

§. 75. Ehe eine gänzliche Trennung ausge-

prochen wird, sollen, in sofern die Klage nicht unbedingt zur Scheidung berechtigt, vor dem Pfarrer, dem Stillstand und dem Ehegericht, die nämlichen Formalitäten vorgehen, welche oben (§. 68.) enthalten sind.

§. 76. Nur in wichtigen und dringenden Fällen, welche in den nächstfolgenden §. näher bestimmt sind, und wo das Gesetz absolut den oder die Klagenden zu gänzlicher Scheidung berechtigt, kann sogleich eine gänzliche Scheidung ausgesprochen werden.

§. 77. A. Ehebruch oder eine noch größere fleischliche Vergehung giebt dem unschuldigen Theil das Recht, auf Scheidung zu klagen.

§. 78. Keiner solchen Klage soll entsprochen werden, ohne hinlänglichen Beweis.

§. 79. Blosser Verdacht ist zu Trennung der Ehe nicht hinreichend; wenn indessen ein Ehegatte sich durch unerlaubten Umgang mit einer andern Person verdächtig macht, so kann ihm derselbe verboten werden, und, wenn er in diesem Fall dennoch seinen unerlaubten Umgang fortsetzt, so berechtigt dieß den unschuldigen Theil auch zur Trennungsklage.

§. 80. Wenn es sich nach der Hochzeit oder überhaupt im Lauf des Ehestandes findet, daß die Frau von einem andern schwanger ist, oder wenn

erwiesen werden kann, sie habe vor der Ehe in Unzucht gelebt, so giebt dieß dem Mann ein Recht zur Scheidungsklage, es wäre denn, daß er dieses bereits gewußt, und der Frau die eheliche Beywohnung dennoch geleistet hätte.

§. 81. Selbstanlagen des Ehebruchs können nicht angenommen werden, und der schuldige Theil hat kein Recht die Trennung zu verlangen, wenn nicht der unschuldige auf dieselbe klagt.

§. 82. Wenn der unschuldige Theil dem andern verzeihen will, der schuldige aber durchaus die Trennung fordert, kann der letztere, wenn sträfliche Absichten dabey zu Tage liegen, mit Stellung vor den Stillstand, oder auch mit Hausarrest oder Gefängnißstrafe bis auf drey Monate geahndet werden.

§. 83. Wenn eine Ehe, wegen erwiesenen Ehebruchs, getrennt wird, und der Mann ist der schuldige Theil, — so fällt die Nutznießung vom vierten Theil seines ganzen liegenden und fahrenden Vermögens der Frau auf Zettlebens; und ist die Frau der schuldige Theil, von ihrem ganzen liegenden und fahrenden Vermögen die Hälfte dem Mann auf gleiche Weise, zu.

§. 84. Wird die Ehe wegen erwiesenen unerlaubten Umgangs (laut §. 79.) getrennt, so ist dem Mann die Nutznießung des dritten Theils von dem Vermögen des schuldigen Weibs, oder hin-

gegen der Frau der Mißbrauch des sechsten Theils von dem Vermögen des schuldigen Manns, zuzusichern.

## B. Böswillige Verlassung.

§. 85. Wenn ein Mann oder eine Frau ohne rechtmäßige Ursache den andern Theil verläßt, so soll dieser letztere dem Aufenthalt des Verlassenden so viel möglich nachspüren, und ihn zu sich zurückerfordern. Schlägt der Verlassende die Einladung beharrlich aus, so berechtigt dieß den Verlassenen, nach Verfluß von einem Jahr, von Anfang der Abwesenheit des Ersteren an gerechnet, auf Scheidung zu klagen.

§. 86. Ist die Ursache der Abwesenheit und der Aufenthalt ganz unbekannt, so ist der Verlassene nach drey Jahren zur Scheidungsklage berechtigt.

§. 87. Hat sich der Abwesende mit Wissen und Einwilligung des andern Theils, Anfangs aus rechtmäßigen Gründen entfernt, sein Aufenthalt wird aber ganz unbekannt, und es sind keine erheblichen Gründe vorhanden, aus welchen sich schließen läßt, der Verlassene wisse den Aufenthalt des andern und verheimliche denselben absichtlich, so ist er ebenfalls nach Verfluß von drey Jahren, vom Empfang der letzten Nachricht an gerechnet, zur Scheidungsklage berechtigt. Wird die Abwe-

fenheit drey volle Jahre fortgesetzt, so kann der verlassene Theil, auch wenn der Aufenthalt des Abwesenden bekannt ist, auf Trennung klagen, welche von dem Ehegericht, in sofern wichtige Gründe der Abwesenheit zum Grund liegen, aufgeschoben werden kann.

§. 88. Keine Scheidungsklage wegen Verlassung soll angenommen werden, bis der verlassene Theil bewiesen hat, er habe sein möglichstes zur Entdeckung und Zurückbringung des Abwesenden gethan. Das Pfarramt und die Kirchen-Vorsteherchaft sollen daher solche, von dem andern Theil verlassene Ehegatten, besonders Frauen, auf ihre Lage aufmerksam machen, keineswegs aber sie, ohne erhebliche Gründe, zur Betreibung einer Scheidungsklage veranlassen.

§. 89. Auf eine Scheidungsklage wegen Verlassung soll kein Urtheil ausgesprochen werden, ehe der Abwesende auf drey verschiedene Rechtstage, je zu ein bis sechs Wochen, durch wenigstens zwey bekannte öffentliche Blätter, und von der Kanzel seines letzten Heymathsorts edictaliter aufgerufen worden ist.

§. 90. Bey einer Scheidung wegen offenbar böswilliger Verlassung, mag dem Unschuldigen, wenn der andere Theil nicht mehr zu ihm zurückkehren will, die nämliche Entschädigung zugesprochen werden, wie bey der Scheidung wegen erwiesenem unerlaubtem Umgang (laut §. 84.)



S. 91. Eine Frau ist schuldig, dem Manne, der seinen Aufenthalt verändert, nachzufolgen; es wäre denn, daß sie sich bey der Verbeirathung bestimmt das Gegentheil vorbehalten, oder daß sie dagegen erhebliche, von erweislicher Benachtheiligung ihrer Gesundheit, Ehre, oder Unterhalts hergenommene Gründe geben könnte.

S. 92. Wenn ein Ehegatte, der seinen Aufenthaltsort verändert hat, den andern ohne Grund nicht zu sich nehmen will, so soll dieses als böswillige Verlassung angesehen werden.

S. 93. Wenn ein Ehegatte den Aufenthalt des andern, oder Nachrichten von demselben wirklich verheimlicht, und dadurch eine Ehescheidung erhält, so soll diese Handlung, wie die des unerlaubten Umgangs, (laut S. 79.) und wenn der Schuldige, auf dieses hin, eine neue Ehe eingeht, dieselbe als ein Ehebruch behandelt werden.

S. 94. Wenn ganz besondere erschwerende Umstände in Absicht auf die Fehlbarkeit des Verlassenden, oder auf Seiten des Unschuldigen nahe Todesgefahr, erweislicher Mangel an hinlänglicher Besorgung, oder der Zeitraum vorhanden ist, wo wahrscheinlicher Weise keine Kinder mehr erzeugt werden können, — so mag das Ehegericht die Termine, welche der rechtmäßigen Scheidungsklage wegen Verlassung vorgehen, um die Hälfte abkürzen.

### C. Raserey und Wahnsinn.

§. 95. Raserey und Wahnsinn berechtigen zur Scheidungsklage, wenn der klagende Theil keine Schuld daran hat, und wenn dieser Zustand, aller angewandten Versuche zur Heilung ungeachtet, ohne Wahrscheinlichkeit der Besserung zwey volle Jahre gedauert hat.

§. 96. Wenn der Mann die Scheidung verlangt hat, so wird er zur Unterstützung der Frau, und wenn sie ohne Vermögen ist, zur Versorgung derselben angehalten; auch kann die bemittelte Frau zur Unterstützung eines unbemittelten Mannes verpflichtet werden. — Hat der kranke Theil sich diesen Zustand offenbar durch eigene Schuld zugezogen, so kann die Entschädigung oder Unterstützung dem andern Theil erleichtert, oder derselbe, je nach Beschaffenheit der Umstände, davon ganz entladen werden, so wie hingegen, im umgekehrten Fall, der Scheidungstermin um zwey bis drey Jahre verlängert, und der schuldige Theil, in sofern dieß nicht schon durch andere richterliche Erkenntnuß geschehen ist, zu vollständiger Unterstützung angehalten werden kann.

### D. Unheilbare oder ansteckende Krankheit.

§. 97. Eben diese Beschaffenheit, in Absicht auf Trennung und Entschädigung, hat es durch-

aus,

aus, wenn der eine Theil mit einer unheilbaren oder ansteckenden Krankheit behaftet würde.

### E. Physisches Unvermögen, oder andere physische Gebrechen.

§. 98. Gänzlichcs Unvermögen zu Leistung der ehelichen Pflichten, oder andere physische Gebrechen, welche die Leistung derselben hindern, bringen die nämliche Berechtigung und Verpflichtung mit sich.

§. 99. Wenn der klagende Theil in einem der drey vorbergehenden Fälle (C. D. E.) vor der Ehe gewußt hat, daß der andere in den angegebenen Umständen sich befand, so kann ihm erst nach Verfluß von sechs Jahren, und auch dann nur in soferne entsprochen werden, als kein betrügerisches oder gefährliches Verfahren ihm zur Last fällt.

§. 100. Sind aber dem Klagenden diese Gebrechen (C. D. E.) vor der Ehe wissentlich verheimlicht worden, so ist er in seiner Klage an keinen Termin gebunden, sondern sogleich anzuhören. Auch wird er, im Fall betrügerisch gegen ihn gehandelt worden, zur Entschädigungsklage berechtigt.

### F. Halsstarrige und fortgesetzte Versagung der ehelichen Pflicht.

§. 101. Halsstarrige und fortgesetzte Versa-

gung der ehelichen Pflicht soll des nähern untersucht, alle dienlichen abheftlichen Maaßregeln vorgenommen werden, und, wenn auf die nachdrücklichsten Vorstellungen des Richters keine Besserung erfolgt, ist der klagende Theil nach Verfluß von sechs bis zwölf Monaten, je nach Beschaffenheit der Umstände zur Trennungs- und Entschädigungsklage berechtigt.

### G. Gänzliche Unfruchtbarkeit.

§. 102. Wenn, bey einer kinderlosen Ehe, durch ein gesetzliches medizinisches Zeugniß erwiesen ist, daß der eine Ehegatte wegen unzweideutigen Mängeln seiner körperlichen Organisation die einzige Ursache der Unfruchtbarkeit der Ehe, und daß hingegen der andere Ehegatte eben so unzweideutig zum Kinderzeugen tüchtig sey, — so ist der letztere Theil, nach einer zehnjährigen unfruchtbaren Ehe, zur Scheidungsklage berechtigt.

### H. Grobe Verbrechen, Nachstellung nach dem Leben, gewaltthätige Mißhandlung zc.

§. 103. Grobe Verbrechen, die eine infamirende Strafe zur Folge haben, Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten und gewaltthätige Mißhandlung desselben, Verlust der bürgerlichen Ehre, und Ergreifung einer im öffentlichen Leben entehrenden Gewerbsart, berechtigen den andern Theil zur Scheidungs- und Entschädigungsklage.

Unverschuldete, oder durch Schuld der Frau selbst entstandene Verauffassung berechtigt die letztere noch nicht zur Trennungsklage, in sofern kein anderer gesetzlicher Scheidungstitel dazu kommt.

#### I. Ausschweifende Lebensart, Trunkenheit u.

§. 104. Ausschweifende Lebensart, zur Gewohnheit gewordene Trunkenheit, Verschwendung, schlechte Wirthschaft, berechtigen, nachdem schon einmal durch ein Urtheil des Civilrichters oder des Ehegerichts versucht worden, den Ausschweifungen Einhalt zu thun, in sofern binnen einem Jahr wieder erweislicher Stof zu gleicher oder ähnlicher Klage gegeben wird, zur Trennung der Ehe und zur Entschädigungsklage.

#### K. Religionsveränderung.

§. 105. Veränderung der Religion berechtigt den andern Theil zur Scheidungs- und Entschädigungsklage.

#### L. Mangel an Lebensunterhalt.

§. 106. Mangel an Lebensunterhalt, in soferne der Mann denselben durch eigene Schuld veranlaßt, oder der Frau beharrlich versagt hat, und er durch richterliche Dazwischenkunft nicht dazu angehalten werden kann, berechtigt die Ehefrau zur Scheidungs- und Entschädigungsklage.

### M. Unbezwingliche Abneigung.

§. 107. Unbezwingliche Abneigung, in soferne sie nicht durch vorgegangene Mißhandlungen veranlaßt worden, berechtigt erst dann zur Scheidungsklage, wenn bereits eine Scheidung zu Tisch und Bett vorhergegangen, und nach deren Verfluß ein neuer Versuch zu Wiederausöhnung der Ehegatten gemacht worden.

§. 108. Wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den andern zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, selbst veranlaßt hat, so findet die Scheidungsklage nicht statt.

§. 109. Wenn Beleidigungen einmal ausdrücklich verziehen worden, oder der Beleidigte Ehegatte, nach erhaltener überzeugender Kenntniß davon, die Ehe noch ein Jahr lang fortgesetzt hat, so können dieselben in der Folge keine Scheidungsklage begründen; es sey denn, daß neue ähnliche Beleidigungen oder Vergehungen dazu gekommen seyen.

§. 110. Wenn die Scheidung aus Gründen verlangt wird, welche eine, dem Leben oder der Gesundheit des Klagenden drohende Gefahr enthalten, so mögen die Partheyen auch während des Processes, mit Bewilligung des Ehegerichts, von einander getrennt leben, und für diese Zeit von dem Ehegericht der unschuldigen Frau eine

Unterhaltssumme, oder dem unschuldigen, der Unterstützung bedürftigen Manne eine Unterstützung bestimmt werden.

S. III. Bey der Scheidung kann der Theil, welcher dieselbe veranlaßt hat, wenn entweder dieselbe wegen Ehebruch statt hat, oder in soferne zu befürchten ist, daß jede künftige Ehe desselben von unglücklichen Folgen seyn würde, verpflichtet werden, ohne Erlaubniß des Ehegerichts sich nicht wieder zu verheirathen. Das Ehegericht kann, in sofern eine solche Person wieder im Fall ist, ein neues Eheband schließen zu können, dem andern Contrahenten die erforderlichen Vorstellungen selbst machen, oder durch den Pfarrer machen lassen, die Bewilligung zur Ehe aber, in soferne derselbe bey seinem Vorsatz bleibt, und die Ehe nicht unter die, an sich unzulässigen gehört, suspendieren, aber nicht ganz versagen. Sollten aus einer solchen Verbindung offenbar schädliche Folgen zu erwarten seyn, so soll der Fall an den Kleinen Rath gewiesen werden.

S. III. Wenn nach der Scheidung, über die Auseinandersetzung und Bestimmung des Vermögens, Streitigkeiten entstehen, so werden diese von dem Civilrichter des Angesprochenen entschieden.

S. III. Wenn keine besondere Fehlbarkeit vorhanden ist, so zieht die Frau ihr Vermögen (Weibergut) nach der Bestimmung des Civilge-

sehbuchs wieder zurück; auch fallen alle Braut- und andere Geschenke gegenseitig zurück.

S. 114. Wenn bey der Ehescheidung der eine Theil ausschließlich oder in überwiegendem Grad als schuldig erkannt wird, so muß dieses in dem Urtheil bestimmt angegeben werden.

S. 115. Wird eine Ehe, wegen Versagung der ehelichen Pflicht, selbstverschuldeten Unvermögens, grober Verbrechen und Nachstellungen geschieden, so kann dem klagenden Theile, in sofern er ganz unschuldig befunden wird, eine Entschädigung bis auf den lebenslänglichen Nießbrauch des vierten Theils vom Vermögen des Schuldigen, zugesprochen werden.

S. 116. Die Entschädigung bey der Scheidung wegen Ehebruch und böswilliger Verlassung, ist oben bestimmt.

S. 117. Wenn bey einer Ehe die Fehlbarkeit nicht ausschliessend auf der einen Seite, oder wenn die Ehe aus andern Gründen, als wegen Versagung der ehelichen Pflicht, selbst verschuldetem Unvermögen, groben Verbrechen und Nachstellungen getrennt worden ist, so soll die Entschädigung nie den Nießbrauch vom sechsten Theil des Vermögens übersteigen. In den Fällen G. K. M. (S. 102. 105. 107.) kann die Entschädigung nicht über den Nießbrauch vom achten Theil des Vermögens ausgedehnt werden.



S. 118. Wenn sich in der Folge die Vermögens-Umstände des schuldig befundenen Theils verbessern, so kann der unschuldig befundene nur in dem Fall eine mehrere Unterstützung von demselben fordern, wenn es ihm erweislich und unverschuldet an dem nothwendigsten Lebensunterhalt gebricht.

S. 119. In der Regel ist bey Bestimmung dieser Entschädigungen, wenn keine besondere Fehlbarkeit vorhanden ist, immer von dem Grundsatz auszugeben, daß der Mann schuldig ist, für den Unterhalt seiner Frau, wenn sie ihre Ehestandspflichten erfüllt, zu sorgen, die Frau hingegen nur in soweit für seinen Unterhalt zu sorgen hat, als Vermögen und Erwerb es ihr gestatten, und Alter, Gebrechlichkeit oder Unglücksfälle ihn außer Stand setzen, sich das Nothdürftige zu erwerben.

S. 120. Von dem Ehegericht sollen nur Ehescheidungs-Begehren von Cantonsbürgern oder Bürgerinnen angenommen werden.

S. 121. Wenn eine geborne, an einen Fremden verheirathete Cantonsbürgerin, nach hiesigen Gesetzen zur Scheidung berechtigt, an dem Heimathsort ihres Mannes keine Trennung finden kann, mag, nachdem sie sich wieder ein Jahr lang in hiesigem Lande aufgehalten, und bewiesen hat, daß sie weder dem Staat noch einer Ge-

meinde zur Last fallen werde, über ihre Scheidungslage eingetreten werden.

§. 122. Sollte ihr eines der im vorhergehenden Artikel angegebenen Erfordernisse fehlen, so kann das Ehegericht, ohne vorhergegangene Einholung eines Besindens des Kleinen Rathes, nicht darüber eintreten.

§. 123. Nach vorher eingeholter Bewilligung des Ehegerichts, können geschiedene Ehegenossen ohne eine neue Einsegnung sich wieder vereinigen, in soferne mittlerweile kein Theil wieder verheirathet gewesen ist.

§. 124. Bey der Scheidung fallen die minderjährigen Kinder bis in ihr viertes Jahr der Mutter zu. — Nach zurückgelegtem viertem Jahr, ist es Pflicht des Vaters, für ihre Erziehung zu sorgen: es wäre denn, daß beydsseitige Eltern sich, in Ansehung ihrer Erziehung nach dem vierten Jahr, mit einander verstehen würden. Beide Theile haben, nach Verhältniß ihrer Umstände, und in Folge nachstehender nähern Bestimmungen (in §. 128. und 129.) zu ihrem Unterhalt beizutragen.

§. 125. Werden entweder durch die Scheidungs-Ursachen selbst, oder durch andere wichtige Rücksichten, erhebliche Besorgnisse einer Vernachlässigung der Kinder von Seite des einen Theils begründet, so kann die Erziehung dem andern Theile ausschließlich anvertraut werden.

§. 126. Hat dergleichen Besorgniß bey der Scheidung in Ansehung beyder Eheleute statt, so muß, entweder durch das Ehegericht selbst, oder auf eine Weisung desselben, von der vormundtschaftlichen Behörde für die Erziehung der Kinder gesorgt werden.

§. 127. Dem Ermessen des Ehegerichts bleibt es vorbehalten, wie oft, und unter welcher Aufsicht, solchen Eltern, die von der Erziehung ausgeschlossen sind, der Zutritt zu ihren Kindern zu gestatten sey.

§. 128. Die Erziehungskosten werden hauptsächlich von dem Vater getragen; doch kann die schuldig erklärte Mutter, nach Verhältniß ihres Vermögens oder Erwerbs, besonders, wenn der Vater weniger bemittelt ist, zu einem Beitrag bis auf die Hälfte der Erziehungs-Kosten verpflichtet werden.

Wird aber einer solchen schuldigen Mutter die Erziehung der Kinder bis in das vierte Jahr gelassen, so muß sie die Kosten derselben allein übernehmen, und wenn die Erziehung bis in dieses Alter andern anvertraut werden muß, so fallen die Kosten davon hauptsächlich der Mutter zu.

§. 129. Ist der Vater unvermögend, die Erziehungs-Kosten aufzubringen, so kann auch die unschuldige Mutter zu einigem Beitrag angehalten werden.

## IV. T i t e l.

## Von gesetzwidrigen Ehen und ihren rechtlichen Folgen.

## I. A b s c h n i t t.

## In Absicht auf die Ehegenossen.

§. 130. Ehen, welche durch gegenwärtiges Gesetzbuch gänzlich verboten sind, mithin niemals bestehen können, heißen ungültig (§. §. 3. a. b. c. d. und §. 4. 5. 6. und 8.)

§. 131 Ehen, welchen zwar, von Anfang an, gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, die aber in der Folge, durch Hebung dieser Hindernisse, gültig werden können, heißen bedingt verbotene.

§. 132. Ehen, welche, ohne Verletzung eines Eheverbots, nicht geschlossen werden können, sie mögen nun ganz ungültig oder nur bedingt verboten seyn, werden von dem Ehegericht zur Untersuchung und Abhandlung gezogen und heißen: Strafbar.

§. 133. Ehen, die mit Verletzung der Rechte des einen Contrahenten oder eines Dritten, geschlossen werden, heißen unverbindliche. — Sie können auch strafbar werden, sobald List oder Betrug dabei gebraucht worden.

§. 134. Wenn die vorige Ehe aus einem unverschuldeten Irrthum, sey es durch Tod oder

andere Ursachen, für getrennt angenommen worden, da sie doch noch wirklich bestanden hat, so ist die spätere Ehe keineswegs von selbst ungültig, sondern sie kann, wenn das ihr, zur Zeit ihrer Vollziehung, entgegen gestandene Hinderniß durch eine nachher wirklich erfolgte Trennung der frühern, aufgehoben worden, als von Anfang an gültig angesehen werden.

§. 135. Ungültige Ehen soll das Ehegericht, so bald sie ihm bekannt werden, aufheben, und ihre gänzliche Auflösung bewirken lassen.

§. 136. Aus einer solchen Verbindung entstehen unter den Contrahenten, in so weit sie wissentlich und freywillig gehandelt haben, weder Rechte noch Pflichten.

§. 137. Wer den andern, durch Verhüllung der Ehehindernisse, zu Schließung einer ungültigen Ehe verleitet hat, kann zur Entschädigung des Unschuldigen, bis nach dem Inhalt des §. 115. und nach dem darinn aufgestellten Verhältniß, angehalten werden.

§. 138. Hat derjenige Theil, welcher an Schließung einer ungültigen Ehe unschuldig war, während derselben solche Handlungen begangen, welche die Trennung einer gültigen Ehe nach sich ziehen würden, so hat er sein Recht auf Schadloshaltung verloren.

§. 139. Bedingt verbotene und strafbare Ehen sollen, sobald sie dem Ehegericht bekannt werden, zur Untersuchung gezogen, und, je nachdem es die Vorschrift des Gesetzes erfordert, getrennt, oder mit einer Strafe belegt werden.

§. 140. Unverbindliche Ehen können nur auf die Klage desjenigen, welcher das Ehehinderniß zu rügen gesetzlich berechtigt ist, aufgehoben werden; in so ferne nämlich die Klage binnen sechs Monaten, von der Zeit an gerechnet, wo er in den Stand gesetzt wurde, dieselbe führen zu können, angebracht wird.

§. 141. Die Folgen einer solchen Aufhebung des Ehevertrags sind die nämlichen, wie bey Aufhebung einer ungültigen Ehe.

§. 142. Wenn verwittwete oder geschiedene Personen früher heyrathen, als es ihnen die Gesetze gestatten, so entsteht daraus keine Ungültigkeit der Ehe. — Aber das Ehegericht soll, so bald ihm der Fall bekannt wird, die Contrahenten zur Strafe ziehen.

§. 143. Wenn eine Ehe durch Zwang, List, oder Verkuppelung bewirkt worden wäre, soll solches von dem Ehegericht, ohne Unterschied der Personen, an dem schuldigen Theile mit Stellung vor die Kirchen-Vorsteherchaft, Gefängniß, Geld- oder Ehrenstrafen geahndet werden.

§. 144. Enthält die Uebertretung eines Ehe-

gesetzes zugleich ein Verbrechen, auf welchem schon für sich eine bestimmte Criminal- oder Civilstrafe steht, so wird der competierliche Richter darüber absprechen.

§. 145. Außerdem ist auf vorsätzliche Uebertretung eines Ehegesetzes, nach Bewandniß der Umstände, des Grades der Moralität, des entstandenen oder zu befürchtenden Schadens nachfolgende Strafe anzuwenden.

A. Im Fall einer gänzlich verbotenen Ehe (I. Theil, §. 3. 4. 5. 6. 7.) sie sey betrüglicher Weise im Land, oder ohne gesetzliches Aufgebot und Trauungsschein ausser demselben vollzogen worden, zwischen:

- a. Verwandten in allen Graden auf- und absteigender Linie.
- b. Vollbürtigen und Halbgeschwistern, sie seyen in oder ausser der Ehe erzeugt.
- c. Stief- oder Schwiegereltern, und Großeltern mit Stief- oder Schwiegerkindern und Enkeln; in allen auf- und absteigenden Graden, —

sind die Fehlbaren von dem Ehegericht an das Obergericht zu weisen, und von diesem, nach Anleitung der Criminalgesetze, zu bestrafen.

- d. Zwischen Geschwistern verstorbener Ehegatten, oder mit nachgelassenen Ehegatten verstorbener Geschwister.

- c. Zwischen Personen , welche mit einander die Ehe gebrochen haben , —  
 sind die Fehlbaren von dem Ehegericht an das Obergericht zu weisen , und von diesem mit Verlust des Landrechts und lebenslänglicher Landesverweisung zu bestrafen.
- f. Zwischen Oheim oder Tante , mit Nefse und Nichte in allen auf- und absteigenden Graden.
- g. Mit nachgelassenen Ehegatten verstorbener Oheime und Tanten , oder verstorbener Nefsen und Nichten.
- h. Von Personen , welche in einem Scheidungs-Urtheil , sey es wegen verdächtigen Umgangs , oder wegen gestifteter Mißthelligkeit , oder mitwirkender ausschließlicher Ursache einer Scheidung benannt sind.
- i. Von Personen , wo einer oder beyde Contractanten bereits durch ein früheres Eheversprechen wesentlich verpflichtet gewesen.
- k. Von Wittwen oder geschiedenen Frauen , welche sich schwanger befinden , und vor ihrer Entbindung sich wieder verheirathen würden ; —  
 sind die Fehlbaren : a. mit Stellung vor den Stillstand ; b. mit ein- oder zweyjährigem Verlust des Aktivbürgerrechts oder Ehrenentsetzung ; c. entweder mit einer Geldbusse von hundert bis tausend Franken , oder ein bis sechs monatlicher



Gefangenschaft zu bestrafen. So lange die Strafe nicht vollzogen, und die Ehe fortgesetzt wird, steht Landesverweisung darauf.

B. Im Fall einer bedingt verbotenen Ehe, oder einer unverbindlichen und strafbaren Ehe (I. Theil, S. 11. 12. 15. 16. 17. 19. 20. 21.) oder auch der Unterlassung der gesetzlichen Vorschriften wegen Aufgebot und Trauungsschein, in so weit absichtliche Fehlbarkeit dabei ist, sind die Fehlbaren entweder mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Franken, oder vierzehntägiger bis zweimonatlicher Gefängnißstrafe, oder halbjährigem bis zweijährigem Verlust des Aktivbürgerrechts, und Stellung vor die Kirchen-Vorsteherchaft zu belegen.

S. 146. Mitschuldige oder Helfers-Helfer können zu angemessener Ahndung, selbst zu den nämlichen Strafen verurtheilt, auch mit Suspension von allfälligen Bedienstungen; und im Wiederholungsfall, oder bey absichtlicher Fehlbarkeit, mit Entsetzung von denselben bestraft werden.

## II. A b s c h n i t t.

### In Absicht auf die Kinder.

S. 147. Kinder, die in einer ungültigen, als solche aufgehobenen Ehe, oder Eheversprechung erzeugt worden, leiden, in Absicht auf bürgerliche Rechte und Ehre, keinen Nachtheil.

§. 148. Von unmittelbarem, zur Zeit ihrer Erzeugung verfallenem Vermögen der Eltern erben sie, wenn die Eltern bey ihrem Tode andere Kinder aus rechtmäßigen Ehen oder Geschwister nachlassen, — die Hälfte dessen, was rechtmäßige Kinder geerbt haben würden.

§. 149. Sind keine rechtmäßigen Kinder und keine Geschwister vorhanden, so erben sie von diesem unmittelbaren oder verfallenen Vermögen zwey Drittheile.

§. 150. Unter sich haben sie alle Rechte rechtmäßiger Geschwister.

§. 151. Eltern, und in der Regel der Vater, haben die Verpflichtung, ihnen Unterhalt und Erziehung zu verschaffen; die Oheraufsicht und Besorgung aber, kömmt der vormundtschaftlichen Behörde zu.

## II. T h e i l.

### Vom unehelichen Beyschlaf.

#### I. A b s c h n i t t.

#### Paternitäts - Prozeß.

§. 152. Eine unverheirathete Weibsperson, welche sich schwanger befindet und keine Eheversprechung von Selten desjenigen, den sie als Vater anlehrt, beweisen kann, soll, sobald sie ihre Schwangerschaft

schaft bemerkt, oder spätestens bis in den sechsten Monat, die Schwangerschaft und die Zeit derselben ihrem Pfarrer und dem Vater des Kindes anzeigen, oder diesem letztern durch den Pfarrer und den Stillstand anzeigen lassen. Damit auch die aufrerehlichen Kinder gehörig verpflegt, und zu nützlichen Bürgern erzogen werden, soll alles mögliche angewandt werden, um einem solchen Kinde den wahren Vater aufzufinden, in dessen Verpflichtung es liegt, den ihm zukommenden Theil seiner Erhaltung zu übernehmen. Zu diesem Ende hin liegt den Pfarrern ob, die schwangern oder der Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen in ihrer Gemeinde, sobald sie ihnen angezeigt worden, vor sich zu bescheiden, und sie über ihre Schwangerschaft und um den Vater des unter ihrem Herzen liegenden Kindes, so wie um die nähern Umstände der Schwängerung zu befragen.

§. 153. Kann eine solche Weibsperson eine Eheversprechung, nach den im §. 25. vorgeschriebenen Erfordernissen beweisen, so soll sie nichts desto weniger, sobald sie die Schwangerschaft bemerkt, und spätestens bis in den sechsten Monat derselben, die Schwangerschaft und die Zeit derselben dem Vater des Kindes, und wenn mittlerweile das Aufgebot nicht erfolgt, oder sie von dem Vater keine schriftliche Anerkennung der Va-

terschaft erhält, bis in den achten Monat auch dem Pfarrer anzeigen.

§. 154. Unterläßt sie diese Anzeige bey dem Pfarramt, nach Anleitung der vorhergehenden Artikel, so ist sie des Rechts der Klage gegen den Schwängerer verlustig, ausser wenn sie rechtsförmige, und durch medicinisches Zeugniß beschienigte Gründe dieser Nichtanzeige vorbringen kann, oder auch wenn der Beklagte noch späterhin die Klage freywillig anerkennt.

§. 155. In beyden Fällen wird der Pfarrer dem angegebenen Vater eine Erklärung abfordern, oder durch seinen betreffenden Pfarrer abfordern lassen, ob er die Paternität (Vaterschaft) anerkenne oder nicht, und hierauf, so bald als möglich und spätestens binnen acht Tagen, die bejahende oder verneinende Antwort, oder auch sein Stillschweigen, und die Anzeige der Weibsperson selbst, mit Bestimmung von Zeit und Ort der Schwängerung, der competierlichen richterlichen Behörde einberichten.

§. 156. Von einer Weibsperson, die vier und zwanzig Jahre zurückgelegt hat, wird keine Klage gegen eine Mannsperson angenommen, die sechszehn Jahre nicht zurückgelegt hat, und von einer Magd keine Klage auf einen Sohn oder Zögling des Hauses vor dessen zurückgelegtem siebzehnten Jahre, es wäre denn, daß sie selbst noch unter

achtzehn Jahren wäre; vorbehalten indeß, wenn die Klage durch Zwang, Betrug oder Nachstellungen begründet würde.

§. 157. Die richterliche Behörde ladet, wenn von Seiten der Weibsperson das Recht zur Klage nicht verwürkt ist, beyde Parthenen vor sich, und wenn dannzumal der Widerspruch nicht gehoben, oder von dem Beklagten die Unmöglichkeit der Vaterschaft durchs Alibi, (das ist, durch den Umstand, daß er sich zur Zeit, wo die Schwängerung vorgegangen seyn sollte, erweislich anderswo befunden habe,) — oder aus physischen Gründen nicht bewiesen worden, so stellt die richterliche Behörde, in soferne der Weibsperson nichts zur Last fällt, wodurch sie der Rechtswohlthat, ihre Aussage bey der Geburt thun zu können, verlustig wird, den Prozeß auf die Niederkunft ein.

§. 158. Die Weibsperson wird dieser Rechtswohlthat verlustig:

- a. Wenn sie mehrern Mannspersonen, um die Zeit, wo sie schwanger geworden, den Bey-schlaf gestattet hat.
- b. Wenn sie sich Mannspersonen gegen Bezahlung zur Unzucht überlassen hat.
- c. Wenn sie schon wegen Ehebruch bestraft worden.
- d. Wenn sie in einem unzüchtigen Hause einen bleibenden Aufenthalt gemacht hat, oder dasselbe zu besuchen gewohnt war.

- e. Wenn sie als öffentliche Dirne bey nächtlicher Weile an verdächtigen Orten ergriffen worden.

Die letzte Gegenklage kann nach Verfluß von zwey Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo die Weibsperson sich diesen Fehler hat zu Schulden kommen lassen, nicht mehr gemacht werden.

Wenn indeß der Beklagte erweislich einen verdächtigen Umgang mit der Weibsperson gehabt hätte, so bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, den Prozeß, auch unter den in diesem S. angegebenen Umständen, noch weiter fortzusetzen.

S. 159. Während der Geburts = Schmerzen wird die Gebährende durch zwey Ortsbeamte, worunter wenigstens ein Mitglied der Kirchen = Vorsteherchaft seyn soll, in Gegenwart der Hebamme, auf ihr Gewissen, doch ohne allen physischen Zwang, zu zwey Malen bestimmt um den Vater des Kindes gefragt, und die Aussage, mit den Unterschriften beyder Beamten und der Hebamme versehen, durch den Pfarrer an das Ehegericht eingeschickt.

S. 160. Das Gleiche wird, wenn die Weibsperson von der Geburt überrascht wird, oder von dem Richter noch keine Verfügung getroffen worden, so oft es die Zeit erlaubt, von dem Pfarrer und dem Stillstand selbst veranstaltet.

S. 161. Kömmt die Schwangere heimlich nieder, oder versäumt sie, ohne sich rechtmäßig mit Unmöglichkeit entschuldigen zu können, die Her-

Benrufung der zur Niederkunft verordneten Beamten und der Hebamme, so ist sie ihrer Klage verlustig.

§. 162. So bald eine Weibsperson aus den Wochen ist, wird dieß durch den Pfarrer dem Ehegericht angezeigt, welches die Parthenen vorfordert. Kann auch da der Widerspruch nicht gehoben werden, so entsethet folgender Prozeß. Die Parthenen werden in Civilarrest gesetzt. Mit ihnen wird, nach Verfluß einer von dem Ehegericht bestimmten, doch nie über den achten hinaus verschobenen, Anzahl Tage der Informativ-Prozeß angehoben, und, je nach den Umständen, die Confrontation damit verbunden. In der folgenden Sitzung, in soferne es nämlich die Zahl der zu vernehmenden Personen, und der Umfang des Informativ-Prozesses gestattet, — wird dem Ehegericht der Bericht von desselben Erfolg vorgelegt. Die Parthenen werden vorgelassen, und wenn auch da der Widerspruch nicht gehoben werden kann, so werden, je nach dem Befinden des Ehegerichts, dieselben entweder durch die geistlichen Mitglieder des Ehegerichts selbst zum Ende unterrichtet, oder aber aus dem Arrest entlassen, und ihrem Orts-Pfarrer zum Unterricht zugewiesen. Ueber den Erfolg desselben wird dem Ehegericht mit Beförderung Bericht erstattet; es ladet die Parthenen nochmals vor sich, und wenn auch da der Widerspruch fortdauert, so wird die Frage entschie-

den, welchem Theil der Eyd zu übertragen sey. Ist diese Frage entschieden, und das Urtheil den Parthenen eröffnet, so wird, in soferne die Prozedur nicht durch Appellation unterbrochen worden, das Ehegericht bestimmen, wann die Eydeseleistung selbst soll vorgenommen werden.

**Formel.** Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, und eingedenk der hohen Verantwortlichkeit, welche ich bey der Erklärung dieses feyerlichen Eydsgelübdes auf mich genommen habe, daß:

(Bekräftigender Eyd) N. N. der Vater dieses unter meinem Herzen gelegenen Kindes N. sey, und allein es seyn könne.

(Reinigungs Eyd.) Ich nicht der Vater dieses von der N. zur Welt gebornen Kindes N. sey, und es nicht seyn könne.

So wahr ich bitte, daß er, der Allwissende, Allgegenwärtige, während meines irdischen Lebens und am letzten Ziel desselben mir beystehen möge.

Wenn die Weibsperson den Eyd leistet, hält sie das Kind in ihrem linken Arm. Die Mannsperson hingegen, welche den Eyd leistet, legt die linke Hand ausgestreckt dem, vor ihr auf dem Tisch liegenden Kind, auf die Brust. Ist das Kind todt geboren, gestorben, oder sonst nicht zugegen, so wird die Formel abgeändert:



„ Des von mir (von der N. N.) gebornen  
 „ (wieder selig verstorbenen) Kindes (Knäbleins,  
 „ Töchterleins, dessen Taufname genannt wird,  
 „ in soferne es die heilige Taufe empfangen.)

(Catholische leisten den Eyd nach ihren Reli-  
 gions-Gebrauchen.)

S. 163. Der Eyd kann der Weibsperson nicht anvertraut werden, wenn sie schon als liederliche Dirne, oder wegen Ehebruchs bestraft worden; wenn sie durch ihre Klage zur wissentlichen Ehebrecherin wird, oder in frühern oder spätern Angaben, in Absicht auf den Vater oder andere wichtige Umstände, wesentlich abweicht; es sey denn, daß der durch die spätere Angabe beschuldigte, zu der frühern unrichtigen Angabe mitgewirkt hätte.

Wenn bey einer, auch übrigens unbescholtenen Person, die Niederkunft erst nach der zwen und vierzigsten Woche des angegebenen Wenschlafs; — wenn bey einer Person, die keines ganz unbescholtenen Rufes genießt, die Niederkunft erst nach der vierzigsten Woche erfolgt, — wenn die Weibsperson zu frühe niederkömmt, und das Kind, nach der so eben angenommenen Berechnung und Bestimmung der zulässlichen Termine, nach unpartheylichem ärztlichen Bestinden, von der Zeit des angegebenen Wenschlafs an gerechnet, binnen vier Wochen noch nicht den Grad der Reife hätte erlan-

gen können, den es wirklich hat, oder aber um vier volle Wochen reifer ist, als es ebenfalls nach dem angegebenen Termin seyn sollte, so mag auch in diesen Fällen, wenn die Person sich nicht vorher schon der Unzucht schuldig gemacht hat, dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben, ob der bekräftigende Eyd statt haben solle oder nicht? Im Fall das Kind bereits verstorben ist, so kann der Weibsperson der Eyd nur dannzumal überlassen werden, wenn ihr durch die ganze Prozedur durchaus nichts zur Last fällt, und es von gefährlichen Folgen seyn würde, den Prozeß unerört zu lassen. Ueberhaupt soll, wenn das Kind verstorben ist, ohne die höchste Nothwendigkeit zu keiner Eydesleistung geschritten werden.

S. 164. Der Eyd ist das Ende des ganzen Prozesses, und der, nach vollführter Prozedur, schuldig befundene Theil wird, in sofern dem andern kein Fehler, wodurch dieselbe veranlaßt und verlängert worden, zur Last fällt, in alle Prozeßkosten, und, je nach der Beschaffenheit der Umstände und der Moralität des Falls, zu vollständiger Schadloshaltung des Andern verurtheilt, sowohl wenn die schuldige Mannsperson durch gehäufte Gegenbeschuldigungen oder Verläumdungen die Weibsperson ihres Rechts hat verlustig machen wollen, als wenn die Weibsperson die Mannsperson unschuldig angeklagt hätte.

S. 165. Wenn eine Weibsperson einen Unbe-

Kannten als Vater angeht, und sie kann nicht für die Unterhaltung des Kindes Caution leisten, so mag sie (besonders wenn sie die Anzeige ihrer Schwangerschaft hat anstehen lassen) in Verhaft gesetzt, und wenn sie in dem Informativ-Prozess sich verdächtig macht, nach dem 193. S. gehandelt werden. (S. auch S. 198.)

§. 166. Eine Klage auf einen Verstorbenen kann nur angenommen werden, wenn entweder eine, bey gesundem Verstand des Verstorbenen gemachte Erklärung der Vaterschaft, oder ein unverwerflicher Beweis eines vertrauten Umgangs nachgewiesen werden kann, die Weibsperson von ganz unbescholtenem Ruf ist, auch dieselbe, wenn sie schon über die vier und zwanzigste Woche schwanger ist, sogleich, und, wenn sie noch frühzeitiger ist, vier oder höchstens fünf Wochen nach seinem Tode, die Wirklichkeit oder Möglichkeit der Schwangerschaft angezeigt hat.

§. 167. Ein Beklagter, im Lande befindlicher Fremder, zwischen dessen Vaterlande und unserm Canton keine Reciprocität statt hat, wird mit Civilarrest belegt, es seye denn, daß er für die allfälligen Entschädigungs- oder Unterhaltungskosten Sicherheit leisten kann. Dagegen wird, im Fall er unschuldig angeklagt worden, auf seine Entschädigung und Ehren-Rettung vorzügliche Rücksicht genommen. Ist der fremde Beklagte

abwesend, so wird die Klage, je nach den Umständen und Verhältnissen, entweder von dem Ehegericht an seine Obrigkeit zur Beurtheilung hingewiesen, oder aber contumaciter hier beurtheilt.

§. 168. Gegen Bürger anderer Cantone wird das Gegenrecht beobachtet. Sind die Klägerin und der Beklagte aus andern Cantonen, oder Ausländer — so sollen die Kläger, je nach Beschaffenheit der Traktaten oder der Reciprocität, an die betreffende Behörde gewiesen, oder der Klägerin überlassen werden, den Beklagten überhaupt vor seinem Richter zu suchen. Ist indessen das Vergehen im Lande selbst begegnet, und es stehen keine Traktaten entgegen, so mag dem Richter überlassen bleiben, entweder unmittelbar den Fall zu entscheiden, oder die Klägerin an die Behörde zu weisen, unter welcher der Beklagte steht.

§. 169. Ein im Lande befindlicher einheimischer Beklagter wird zweymal, je zu acht oder vierzehn Tagen, vorgelesen; ist derselbe ausser Lands, und sein Aufenthaltsort bekannt, so wird ihm die Klage, und nachher die Aussage bey der Niederkunft, mitgetheilt, und zu derselben Beantwortung eine hinlängliche Frist bestimmt. Ist er der Klage nicht geständig, so soll er selbst vor Ehegericht berufen werden; den Fall ausgenommen, daß ihm solches erweislich unmöglich wäre,

wo dann von der Obrigkeit seines Aufenthaltsorts seine Verantwortung mit allen Umständen dem Ehegericht einberichtet, und hierauf nach den Gesetzen gesprochen werden soll. Falls aber von dem Ehegericht eine Endesleistung verfügt würde, so soll er vor demselben zu erscheinen pflichtig seyn; zumalen Ende dieser Art vor dem Ehegericht geschehen sollen, einzig den Fall anhaltender physischer Unmöglichkeit ausgenommen, in welchem Fall dieselbe, auf besondere Einleitung des Ehegerichts, in Gegenwart der Vollziehungs-Beamten, des Orts-Pfarrers und abgeordneter Mitglieder des Stillstands, geschehen kann. Nicht-Cantons-Bürgern kann die persönliche Stellung nur in soferne nachgesehen werden, als, zwischen ihrem Canton und dem hiesigen, Reciprocität statt hat.

§. 170. Ist sein Aufenthalt unbekannt, so wird er auf drey verschiedene Rechtstage, je zu sechs Wochen, durch zwey gelesene öffentliche Blätter, von der Canzel seiner Heimath und seines letzten, bekannt gewordenen Aufenthaltsorts aufgerufen.

§. 171. Je die letzte Vorladung ist peremptorisch, und hat bey dem Ausbleiben das Contumaz-Urtheil zur Folge.

§. 172. Gegen ein solches Contumaz-Urtheil kann nur dann Revision statt haben, wenn der

Verurtheilte beweisen kann, daß es ihm aus rechtsgültigen Gründen unmöglich gewesen sey, sich zu verantworten.

§. 173. Wenn eine Schwängerungs-Klage auf die bestimmte Aussage der Geschwängerten einmal richterlich entschieden ist, oder wenn eine Mannsperson sich als Vater eines Kindes anerkannt hat, so kann, unter keinerley Vorwand, eine neue Klage oder veränderte Angabe der Geschwängerten angenommen werden.

## II. Abschnitt.

### Entschädigung der Weibspersonen.

§. 174. Wird eine Weibsperson unter ehelichem Versprechen geschwängert, so ist der Schwängerer schuldig, ihr entweder sein Versprechen zu halten, oder aber, wenn er sich vor dem Richter weigert, dieses zu thun, oder Ehehindernisse, die ihr unbekannt waren, der Vollziehung der Ehe entgegen stehen, so kann er, besonders wenn sie von unbescholtenem Rufe ist, bis zur Hälfte derjenigen Entschädigung angehalten werden, welche das Gesetz (§. 90.) im Fall der böswilligen Verlassung, erläutert durch den §. 84. bestimmt. Außerdem soll er die Niederkunfts- und Kindbetts-Kosten, nach richterlicher Prüfung und Bestimmung ihrer Kosten-Forderung, bezahlen. Auch soll er das Kind versorgen und erhalten.

§. 175. Der im vorigen §. angeführten Entschädigung wird sie verlustig:

Wenn:

- a. Sie sich nach dem Beyschlaf solche Handlungen erlaubt, wodurch die Trennung einer rechtmäßigen Ehe begründet würde.
- b. Sie sich vor oder während der Klage mit einem andern verheirathet.
- c. Wenn der Schwängerer erbötig ist, sie zu heirathen, und sie sich dessen weigert; ausgenommen, wenn ihm solche Fehler zur Last fallen, die der Weibsperson vor der Schwängerung unbekannt waren, oder seither von ihm begangen worden, und durch welche eine rechtmäßige Ehe getrennt werden könnte.

§. 176. Kann die Weibsperson kein Eheversprechen beweisen, sie genießt aber eines unbescholtenen Rufes, so ist der Schwängerer schuldig, ihr die Niederkunfts- und Kindbetts-Kosten, nach rechtlicher Prüfung und Bestimmung, und eine Entschädigung für ein und allemal zu bezahlen, die aber, in soferne nicht besonderer Betrug oder Verführung dem Schwängerer zur Last fällt, oder die Weibsperson nicht durch die Folgen der Niederkunft in besonders hilfssbedürftige Umstände versetzt worden, im Ganzen den halbjährigen Betrag seiner bekannten oder muthmaßlichen Einkünfte, oder seines Erwerbs nicht übersteigen darf.

S. 177. Kann die Weibsperson nicht nur keine Eheversprechung beweisen, sondern sie geniest überdies auch keines unbescholtenen Rufes, so hat sie für ihre Person, außer der Niederkunfts- und Kindbetts-Kosten, von dem Schwängerer, auch wenn er freiwillig eingesteht, nichts zu fordern.

S. 178. Fällt der Weibsperson erweislich die Verführung der Mannsperson zur Last, so hat sie den Anspruch auf jede Art von Entschädigung verwirkt.

S. 179. Wenn die Geschwängerte als Magd bey dem Schwängerer in Diensten gestanden, wenn sie sich sonst in Geschäften bey ihm befand, oder von ihm an den Ort der Schwängerung berufen worden; wenn er wegen Ausschweifungen und Verführungen schon bestraft worden, vornämlich, wenn er sich besonderer Lüste und Betriegeren zu ihrer Verführung bedient hat, — so mag der Richter nach den Umständen die Entschädigung um die Hälfte erhöhen.

### III. A b s c h n i t t.

#### Unterhaltung der unehelichen Kinder.

S. 180. Der anerkannte Vater eines unehelichen Kindes ist schuldig, der Mutter, je nach Beschaffenheit ihrer Vermögens-Umstände und ihres Erwerbs, bis nach zurückgelegtem zwölften Jahr des Kindes, in vierteljährlichen Zahlungen



ein Kostgeld zu bezahlen, das zum wenigsten die Hälfte dessen beträgt, was nach gewöhnlicher Berechnung, als Kostgeld für ein Kind von diesem Alter gefordert wird.

§. 181. Dem richterlichen Befinden bleibt es überlassen, in soferne es die Sicherheit des Unterhalts des Kindes zu fordern scheint, den Schwängerer zu Erlegung einer Summe auf einmal oder in kurzen Fristen, oder auch zur Caution anzuhalten, welches dann aber nicht der Mutter, sondern der Curatel-Behörde der Gemeinde behändigt wird.

§. 182. Vom zwölften Jahr des Kindes an gerechnet, ist es ausschließliche Pflicht des Vaters, für die Auferziehung und Beforgung desselben, sey es durch Erlernung eines Handwerks, oder durch eine andere angemessene Erwerbsart, unter Aufsicht der Curatel-Behörde, besorgt zu seyn.

§. 183. Ist die Weibsperson in vorzüglich guten Vermögens-Umständen, die Mannsperson hingegen nicht, so kann der Beitrag des Vaters vermindert, auch die Mutter angehalten werden, vom zwölften Jahre an, an die Erziehungs- und Beforgungs-Kosten beizutragen.

§. 184. Wenn Vater und Mutter ganz außer Stand sind, das Kind zu versorgen, so fällt diese Pflicht auf ihre Eltern, Großeltern und Geschwister. Wenn diese alle unbemittelt und außer Stand

sind, die Versorgung auf sich zu nehmen, so fällt diese Verpflichtung auf die Gemeinde, deren Angehörigen das Kind zugesprochen worden. Für die erweislichen Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten haben Verwandte und Gemeinden den Regress auf die Eltern, wenn sie späterhin zu eigenem Vermögen oder einem unabhängigen Erwerb gelangen.

§. 185. Die vormundschaftliche Behörde der Gemeinde, welcher das Kind als Bürger zukommt, wird von der ehegerichtlichen Stelle, durch Mittheilung einer Abschrift des Urtheils, von dem Fall benachrichtigt, und erhält dadurch die Verpflichtung, ihre vormundschaftliche Aufsicht auf die Unterhaltung und Erziehung des Kindes zu richten.

#### I V. A b s c h n i t t.

##### Z u s t a n d d e r K i n d e r.

§. 186. Kinder die unter Ehversprechen erzeugt, und vom Richter als solche anerkannt worden, genießen aller bürgerlichen Rechte.

§. 187. Unehliche Kinder sind von keinen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen, ausgenommen das Erbrecht. Inzwischen bleibt es den Eltern überlassen, sie durch Legate zu betrachten. In soferne jedoch kein errungenes Vermögen vorhanden ist, worüber der Erblasser frey verfügen darf, — so dürfen diese Legate zwey Drittheile von demjenigen

nigen nicht übersteigen, was oben (S. 148. und 149.) in Absicht auf die Kinder aus ungültigen Ehen bestimmt wird. Zum geistlichen Stande und zu öffentlichen Stellen im Staate haben die Unehlichen keinen Zutritt, können aber, bey vorzüglichen Eigenschaften und Verdiensten, durch einen Act der Regierung dazu fähig gemacht werden. Durch nachherige Verheirathung ihrer Eltern erhalten sie alle Rechte ehelicher Kinder. Ueber die Adoption unehlicher Kinder endlich, wird das Nähere durch ein späteres Gesetz bestimmt werden, welches über die Adoption überhaupt die erforderlichen Bestimmungen enthalten soll.

## V. A b s c h n i t t.

**Strafe des unehlichen Beyschlafs.**

**A. Des einfachen unehlichen Beyschlafs.**

§. 188. Eine Geschwängerte, die kein Eheversprechen beweisen kann, und keines unbescholtenen Rufes genießt, wird mit fünftägiger Einsperrung bestraft, die aber mit zwey und dreißig Franken gebüßt werden kann. Auch soll ihr von dem Pfarrer, mit Zuziehung einiger Stillständler, ein nachdrücklicher Verweis und Ermahnung zur Besserung ertheilt werden.

§. 189. Jede zweyte Schwangerschaft ohne Eheversprechen wird mit zehntägiger Einsperrung,

die mit vier und sechszig Franken gebüßt werden kann, und mit Stellung vor die ganze versammelte Kirchen-Vorsteherchaft bestraft.

§. 190. Eine dritte solche Vergehung wird mit dreymonatlicher Zuchthausstrafe, die mit vier hundert Franken gebüßt werden kann, und Stellung vor den öffentlichen Stillstand bestraft; bey jeder weitem Wiederholung kann obige Strafe verhältnißmäßig erhöht werden.

§. 191. Einer Weibsperson, die zum ersten Mal, unter nicht vollzogener Eheversprechung, geschwängert wird, soll von dem Pfarrer, mit Zuziehung einiger Stillstände, ein angemessener Verweis ertheilt werden.

§. 192. Eine Weibsperson, die zum zweyten Mal, unter nicht vollzogenem Eheversprechen, geschwängert wird, wird wie die Schwängerung ohne Eheversprechen, und ohne unbescholtenen Ruf nach §. 188. bestraft.

§. 193. Wenn eine Geschwängerte einen Unbekannten angeht, und sie ihre Schwangerschaft nicht vor der fünf und zwanzigsten Woche angezeigt hat, so wird sie, neben ausschließlicher Ernährung des Kindes, mit zehntägiger Einsperrung, die mit vier und sechszig Franken gebüßt werden kann, oder mit ein monatlicher Verweisung auf Haus und Güter bestraft; auch soll sie dem Still-

stand ihrer Gemeinde zum Zuspruch zugewiesen werden.

S. 194. Eine Mannsperson, welche eine Weibsperson ausser der Ehe schwängert, und sie ohne rechtmäßige Gründe nicht zur Ehe nimmt, wird nach dem S. 188. bestraft.

S. 195. Eine zweyte Vergehung nach dem 189. S.

S. 196. Bey einer dritten und folgenden Wiederholung wird obige Strafe verhältnißmäßig erhöht.

S. 197. Fremde Manns- und Weibspersonen werden bey der zweyten Vergehung aus dem Lande; Einheimische bey der zweyten Vergehung, wenn sie nicht Bürger oder Eigenthümer in der Gemeinde sind, wo sie die Vergehung begangen haben, auf vier Jahre, und bey dem dritten Mal ganz aus dieser Gemeinde weggewiesen.

S. 198. Wenn die Mannsperson ausser Stand ist, die Weibsperson zu entschädigen, oder wenn die Unterhaltung des Kindes den Verwandten oder einer öffentlichen Stelle zur Last fällt, so werden im ersten Fall die Mannsperson, im zweyten Vater und Mutter, unter Curatel gesetzt, ihr Verdienst wird, so viel wie möglich, von dieser bezogen und zu den angegebenen Zwecken verwandt; auch ist die Mannsperson, so lange sie ihre dies-

fallige Verpflichtung unerfüllt läßt, in Ausübung ihres Activbürgerrechts suspendirt.

§. 199. Beym zweenen Fall von dieser Art wird der, oder die Schuldige mit zweyjähriger Zuchthausstrafe belegt, die in jedem Wiederholungsfall verdoppelt wird.

§. 200. Wenn mit einem Schwängerungsfall offenbare Verführung, Betrug, oder besonderes Aergerniß verbunden ist, wenn einer der im §. 179. angegebenen Fälle eintritt, so kann die Strafe und die Büßung derselben verdoppelt werden.

§. 201. Auf die Schwängerung in verbotenen Verwandtschafts-Graden, so lange nämlich keine Criminalstrafe darauf steht, — auf die Schwängerung einer Weibsperson durch ihren Curatoren, oder auch einen andern, der eine besondere Aufsichtsverpflichtung gegen sie hat, — so wie auch auf die Schwängerung einer Weibsperson unter zurückgelegtem sechszehnten Jahr, — kann von dem Richter die gewohnte Strafe nicht nur bis aufs Gedoppelte, sondern, bey obwaltenden besonders erschwerenden Umständen, noch mehr erhöht werden. Hingegen kann dann der Weibsperson die Hälfte ihrer Buße, und, unter besonders mildernden Umständen, noch mehreres nachgesehen werden.

§. 202. Einer in seinen Diensten stehenden Majd soll der Schwängerer, nach Beschaffenheit

der Umstände, die Hälfte der ihr auferlegten Buße bezahlen; und mag derselben von dem Ehegericht eine nach Verhältniß der Umstände erhöhte Entschädigung gesprochen werden.

§. 203. Wenn sich Mitglieder des geistlichen Standes des unehelichen Benschlafs schuldig machen, so sind dieselben noch überdieß von dem Ehegericht dem Kirchenrath des Cantons anzuzeigen, welcher, je nach Beschaffenheit der Umstände, dieselben zur Suspension, Remotion oder Degradation an den Kleinen Rath weisen wird. Mitglieder eines Stillstandes, welchen die Sittenaufsicht zustehet, werden, falls sie sich dieser Vergehung schuldig machen, ebenfalls ihrer Stellen verlustig.

§. 204. Wenn eine Weibsperson, die sich von einem andern schwanger befindet, ein Eheversprechen schließt, oder während desselben mit einem andern Unzucht treibt; und wenn eine Mannsperson, die in einem Eheversprechen steht, Unzucht mit einer andern Weibsperson begeht, so wird dieß Vergehen mit der halben Ehebruchsstrafe belegt.

### B. Des Ehebruchs.

§. 205. Der einfache Ehebruch A. einer verheiratheten Mannsperson mit einer unverheiratheten Weibsperson, wird mit einem Verweis von dem Ehegericht selbst, so wie auch von dem Pfarrer und einigen Stillständern, mit sechstägiger Gefangenschaft an einem besondern, zu Büßung

dieses Vergehens bestimmten Orte, mit achtzig Franken Buß, und mit Suspension des Activbürgerrechts, und Unfähigkeit zu Ehren und Aemtern auf zwey Jahre, in der Meynung bestraft, daß im Fall des Unvermögens, die Buße zu bezahlen, dafür die Gefängnißstrafe verdoppelt werden soll.

B. Einer unverheiratheten Mannsperson mit einer Ehefrau, deren Mann aber wegen Abwesenheit, oder anderer erweislicher Gründe, nicht als Vater des Kindes hätte angesehen werden können, mit eben diesem Verweis vor dem Ehegericht, dem Pfarrer und einigen Stillständern, mit achttägiger Gefangenschaft, hundert Franken Buß, und mit Suspension des Activbürgerrechts und Unfähigkeit zu Ehren und Aemtern auf zwey Jahre, bestraft. Im Unvermögensfall, die Buße zu bezahlen, wird die Gefangenschaft verdoppelt.

§. 206. Der doppelte Ehebruch mit einer Ehefrau, deren Mann anwesend ist, oder der überhaupt als Vater des Kindes, welches in diesem Ehebruch erzeugt wird, oder erzeugt werden könnte, hätte angesehen werden können, wird mit einem Verweis vor Ehegericht und vor dem versammelten Stillstand, mit hundert und zwanzig Franken Buß und mit zehntägiger Gefangenschaft bestraft, in welche die Schuldigen, sogleich von der Sitzung des Ehegerichts hinweg, durch den Abwärtor begleitet werden. Ueber dieses wird



der Ehebrecher mit Suspension des Activbürgerrechts, und Unfähigkeit zu Ehren und Aemtern auf vier Jahre bestraft, und die Ehebrecherin für ein Jahr auf Haus und Güter verwiesen, jedoch mit Vorbehalt der Besuchung des Gottesdiensts.

§. 207. Ein wiederholter einfacher Ehebruch wird mit einem Verweis vor Ehegericht, Stellung vor die ganze Kirchen-Vorsteherschaft, verdoppelter Gefangenschaft, und verdoppelter Geldbusse; für die Mannsperson noch insbesondere mit Suspension des Activbürgerrechts und Unfähigkeit zu Ehren und Aemtern auf drey Jahre; für die Weibsperson aber, mit Verweisung auf Haus und Güter für ein und ein halbes Jahr, jedoch mit Vorbehalt des Kirchenbesuchs, bestraft.

§. 208. Eine dritte und alle folgenden Vergehungen werden dem Obergericht zugewiesen, und die Fehlbaren von demselben nach Anleitung des Criminal-Gesetzes bestraft.

§. 209. Ein wiederholter doppelter Ehebruch wird mit einem Mißfallen bey offener Thüre des Ehegerichts, Stellung vor die öffentliche versammelte Kirchen-Vorsteherschaft, vier und zwanzigtägiger unerläßlicher Gefangenschaft; mit einer Geldbusse je nach Beschaffenheit des Vermögens, von hundert bis fünf hundert Franken bestraft; über das wird die Mannsperson auf Lebenslang des Activbürgerrechts und aller Ehrenstellen ver-

lustig, auch für ein Jahr auf Haus und Güter, und die Weibsperson auf drey Jahre auf Haus und Güter verwiesen.

§. 210. Ein dritter und folgende Wiederholungsfälle werden dem Obergericht zur Bestrafung zugewiesen.

§. 211. Fremde, die sich eines doppelten oder auch eines wiederholten einfachen Ehebruchs schuldig machen, werden für immer des Landes; Einheimische, die nicht Bürger oder Eigenthümer sind, bey dem ersten einfachen Ehebruch auf vier Jahre, bey dem zweyten einfachen oder ersten doppelten Ehebruch auf lebenslang aus der Gemeinde verwiesen, in welcher sie die Vergehung begangen haben.

§. 212. Eine verheirathete Manns- oder Weibsperson, welche einen Ehebruch begeht, und sich gegen ihren Mitschuldigen für unverheirathet ausgibt, wird mit der Strafe belegt, die auf die Wiederholung des nämlichen Vergehens gesetzt ist. Sinegen wird die Person, welche die Eheverbindung der andern nicht kannte, gestraft, als wenn sie das gleiche Vergehen mit einer unverheiratheten Person begangen hätte.

§. 213. Der absichtlich, um die Ehescheidung zu erhalten, begangene Ehebruch, wird mit einer um die Hälfte erhöhten Strafe belegt.

## §. 214. Die Strafe des Ehebruchs :

- a. Eines Curatoren oder eines andern, mit einer Weibsperson, gegen die er eine besondere Aufsichtspflicht hat, so wie mit einer Weibsperson unter zurückgelegtem sechszehnten Jahr, kann bis auf das Doppelte der einfachen Ehebruchsstrafe, und bey besonders erschwerenden Umständen, noch mehr erhöht werden; so wie dagegen der Weibsperson die Hälfte ihrer Strafe, oder unter besonders mildernenden Umständen, noch mehreres nachgesehen werden kann.
- b. Einer in seinen Diensten stehenden Magd, soll der Ehebrecher nach Beschaffenheit der Umstände, die Hälfte der ihr auferlegten Buß bezahlen, und mag derselben von dem Ehegericht eine, nach Verhältniß der Umstände erhöhte Entschädigung gesprochen werden.
- c. Mitglieder der Regierung, Richter, und öffentliche Beamte, worunter besonders auch Mitglieder einer kirchlichen oder mit Sittenaufsicht beauftragten Behörde gerechnet sind, — werden im Fall des einfachen Ehebruchs, über die oben bestimmten Strafen hinaus, aller Aemter und Stellen, so wie die Geistlichen ihrer Pfründen, auf vier Jahre verlustig, und für diese Zeit zu Erlangung anderer unfähig. Im Fall des gedop-

pelten Ehebruchs werden benannte weltliche Beamte auf acht Jahre lang aller Ämter und Stellen verlustig, die Geistlichen aber ihres Standes entsetzt.

§. 215. Wenn der Ehebruch in verbotenen Verwandtschaftsgraden, doch außerhalb des ersten Grads, welches vom Obergericht bestraft wird, begangen worden, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 216. Die Büßungsgelder, welche auf uneheliche Schwängerung und Ehebruch, nach obigen §. §. gesetzt sind, fallen zur Hälfte dem Staat, und zur Hälfte dem Armengut der Gemeinde zu.

§. 217. Wenn wesentliche Anzeigen einer Schwangerschaft vorhanden sind, und die verdächtige Weibsperson die Schwängerung läugnet, so mag dieselbe, auf Verfügung der Kirchen-Vorsteherchaft, durch eine Hebamme oder die Aerzte untersucht werden. Wird sie wirklich schwanger befunden, so soll der Fall sogleich dem Ehegericht angezeigt werden, und die Strafe, um dieser Verheimlichung willen, bis auf die Hälfte erhöht werden mögen.

§. 218. Frevelhaftes Läugnen, wodurch der Prozeß verlängert wird, so wie die Anklage eines Unschuldigen, kann, nach dem Ermessen des Richters, durch Verdopplung der auf das Vergehen an und für sich gesetzten Gefängniß- oder Geldstrafe geahndet werden, so wie hingegen Armuth,

verbunden mit aufrichtiger Reue, und unverhohlenen Geständniß den Richter zur Erleichterung der Strafe berechtigen mag.

§. 219. Wer, nachdem eine Schwängerung oder ein Ehebruch auf die Angabe der Weibsperson oder das Eingeständniß der Mannsperson richterlich entschieden ist, neue Entschädigungs- oder Geldforderungs-Klagen für diesen Fall betreiben will, demselben soll nicht nur kein Recht gehalten, sondern selbiger, je nach Bewandniß der Umstände, mit ein bis sechstägiger Gefangenschaft, und vier bis zwanzig Franken Geldbusse belegt werden.

§. 220. Wer unzüchtigen Umgang mit einer Person des andern Geschlechts gehabt zu haben, unbegründeter Weise vorzieht, oder sich dessen fälschlich rühmt, soll, nach Beschaffenheit der Sache, nachdrücklich mit angemessener Gefangenschaft oder Geldbusß abgestraft werden.

§. 221. Wer sich berauschender Getränke oder ähnlicher physischer Mittel zur Verführung bedient, der soll mit einer Geldbusse von vierzig bis hundert Franken oder Gefängniß von einer bis sechs Wochen bestraft, auch mit Stellung vor die Kirchen-Vorsteherschaft, und in Wiederholungsfällen, mit grösserer Geld-, ja sogar mit Zuchtstrafe auf mehrere Jahre belegt werden, in sofern sich nämlich der Fall nicht zur Nothzucht qualifizirt.

§. 222. Doppeltes Eheversprechen, mit Schwängerung begleitet, wird dem Obergericht zur Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen überlassen.

Verheimlichungen von Schwangerschaft bis zur Geburt selbst, Abtreibung der Leibesfrucht, Entführung, widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebs, Nothzucht und Bigamie, werden als Criminalfälle von dem Obergericht beurtheilt.

## VI. Abschnitt.

### Verhütung von Ausschweifungen.

§. 223. Da die Stillstands-Ordnung (laut den §. 13. und 14.) den Stillständen zur nächsten Pflicht macht, auf verdächtigen Einzug und alle Arten von Unfug und Ausschweifungen ein wachsames Auge zu halten, und solche ernstlich zu warnen, so sollen diejenigen Weibspersonen, welche sich in ihrer Gemeinde einer verdächtigen Aufführung schuldig gemacht haben, dem Stillstand angezeigt, von ihm vorbeschieden, und nachdrücklich zur Verbesserung ihrer Lebensweise ermahnet werden.

§. 224. Sollten sich aber dergleichen Weibspersonen gegen alle Warnungen nicht bessern, sondern aus der Unzucht ein Gewerbe machen, so sollen solche einheimische Personen vor den ganzen versammelten Stillstand gestellt werden, und daselbst einen angemessenen Zuspruch erhal-

ten. Nichteinheimische und Fremde aber sollen, nach dem bestehenden Reglement, wie solches den Vollziehungs-Beamten zu genauer Befolgung zu Handen gestellt worden, von dem Bezirks- oder Unterstatthalter aus der Gemeinde weggewiesen, nach Erforderniß der Umstände gezüchtigt, und durch die Polizen- oder Dorfwache, erstere in ihre Gemeinde, und letztere auf die Grenze geführt werden.

§. 225. Im zweyten Betretungsfall, sey es in der gleichen oder in einer andern Gemeinde, soll eine solche Weibsperson von dem Statthalter gefänglich eingezogen, und dem Ehegericht überwiesen werden, welches selbige, nach Maassgabe der Umstände, mit Züchtigung oder Einsperrung bestrafen wird.

Wenn es sich auch zeigte, daß dergleichen Personen, von denen in den vorhergehenden S. S. die Rede gewesen, sich dabey öffentlicher Aergerniß, Verführung oder Prellerey schuldig gemacht hätten, so mag von dem Ehegericht besondere Rücksicht hierauf genommen, und das allfällige erpreßte Geld dem Armengut derjenigen Gemeinde, in welcher solches erpreßt worden, überlassen werden.

§. 226. Beym dritten Uebertretungsfall, oder wenn die Person, dieses Vergehens wegen, schon einmal gezüchtigt worden, wird sie dem Ehegericht gefänglich eingeliefert, und von demselben ins Zuchthaus erkannt.

§. 227. Wenn Verdacht gegen Inhaber von Häusern vorwaltet, daß sie unzüchtige Weibspersonen halten, und zur Verführung oder zur Verkupplung Gelegenheit geben, so sollen selbige durch die Stillstände auf das nachdrucksamste gewarnet werden. Sollte aber keine Besserung erfolgen, und es sich ergeben, daß der Aufenthalt lüderlicher Weibspersonen in einem solchen Hause erwiesen sey, so soll, nach dem bestehenden Reglement, eine solche Wirthschaft durch den Statthalter für einmal beschloffen, und der Schuldige dem Ehegericht überwiesen werden, welches denselben mit einer Geldbusse von vier und zwanzig bis hundert Franken belegen, und seine Wirthschaft für ein bis zwey Jahre beschloffen mag.

§. 228. Bey Wiederholungsfällen, oder wenn wirkliche Verführungen, besonders junger Leute, Betrügerereyen u. d. gl. in einem solchen Hause schon im ersten Mal vorgegangen sind, können, neben möglichst vollständiger Entschädigung der Betrogenen, und gänzlicher Untersagung alles Wirthens, — die Schuldigen, je nach Bewandtniß der Umstände, zu erhöhter Geldbusse und zweyjähriger Zuchthausstrafe, oder, auf Weisung des Ehegerichts an das Obergericht, von diesem letztern zu noch höheren Leibesstrafen verurtheilt werden.

§. 229. Wenn junge Leute durch Personen, die in einem Verhältniß von Aufsicht mit densel-



ben stehen, zur Unzucht Preis gegeben würden, so sollen diese, ihre Pflicht verletzenden Personen als Criminal dem Obergerichte zur Bestrafung überwiesen werden.

§. 230. Wenn Personen, welche mit einer venerischen Krankheit behaftet, und auf keine Heilung bedacht sind, dennoch sich fleischlichen Umgang erlauben, oder die Krankheit andern mittheilen, und dem Ehegericht bekannt werden, so sollen selbige, neben möglichst vollständiger Entschädigung der angesteckten Person, zu einer Geldbusse von fünfzig bis zwey hundert Franken, oder einer Gefängnißstrafe von einer bis sechs Wochen, körperlicher Züchtigung, in jedem Fall aber zur Einsperrung im Krankenhaus oder Hausarrest, unter der Aufsicht eines zu bestimmenden Arztes, verurtheilt werden, bis sie von diesem oder einem andern vom Sanitäts-Collegio anerkannten Arzt, ein Attestat ihrer Heilung vorlegen. Wiederholungsfälle werden mit doppelter Strafe belegt.

§. 231. Schwängern, besonders fremden Weibspersonen, soll niemand Aufenthalt geben, ohne vorhergegangene Anzeige bey'm Pfarrer und Stillstand. Alle diejenigen, welche wider diese Verordnung handeln würden, sollen von dem Ehegericht oder dem Bezirksgericht, je nachdem der Fall vor ihre Competenz gehört, mit Stellung vor den Stillstand, vier- bis achttägiger Gefängnißstrafe, oder auch einer Geldstrafe von

acht bis zwey und dreißig Franken, belegt werden. Bürden dergleichen Welbspersonen mit Hinterlassung eines neu gebornen Kindes entweichen, und es wäre, um der versäumten Anzeige willen, der Vater nicht mehr auszumitteln, so sind der Aufenthaltsggeber und seine Mitschuldigen, über obige Strafe hinaus, je nach dem Grad ihrer Fehlbarkeit, zu Verpflegung des Kindes einzukennen.

### III. T h e i l.

#### Organisation und Competenz der Behörden in Matrimonial - Sachen.

§. 232. Das Ehegericht des Cantons Zürich bestehet aus sechs Gliedern: drey Obergerichtern, einem Suppleanten des Obergerichts, und zwey stationirten Geistlichen der Hauptstadt.

§. 233. Die drey Obergerichter und der Suppleant des Obergerichts werden durch den Großen Rath erwählt. Jährlich tritt einer von den Obergerichtern aus, die beyden ersten Male durchs Loos, nachher je derjenige, welcher seine drey Jahre erfüllt hat. Er kann wieder gewählt werden. Der Suppleant tritt je nach Verfluß von zwey Jahren aus, ist aber, wie die Obergerichter, auch wieder wählbar.

§. 234. Die geistlichen Mitglieder bleiben ein Jahr lang an ihrer Stelle, und wechseln in folgender Ordnung ab:

I. Der

1. Der Pfarrer bey St. Peter und der Leutprieſter bey dem Groſſen-Münſter.
2. Der Pfarrer bey dem Fraumünſter und der Diacon bey dem Groſſen-Münſter.
3. Der erſte Archidiacon und der Diacon an der Predigerkirche.
4. Der zweyte Archidiacon und der Diacon zum Fraumünſter.
5. Der Pfarrer an der Predigerkirche und der Diacon bey St. Peter.

§. 235. Der Präſident des Ehegerichts wird vom Groſſen Rath gewählt. Er entſcheidet, wenn die Stimmen gleich ſtehen, und unterzeichnet die Akten und Urtheile des Tribunals. In ſeiner Abweſenheit führt der nächſtfolgende Oberrihter das Präſidium.

§. 236. Zu Ausfällung eines gültigen Urtheils ſind vier Mitglieder erforderlich.

§. 237. Wenn zu Beurtheilung eines Geſchäfts nicht vier Richter vorhanden ſind, ſo wird, wenn ein Oberrihter oder Suppleant mangelt, der zuletzt im Ehegericht gewefene Oberrihter oder Suppleant, und wenn geiſtliche Mitglieder mangeln, je das erſte der zuletzt ausgetretenen geiſtlichen Mitglieder zugezogen.

§. 238. Das Ehegericht wählt ſeine Verhör-Richter aus ſeiner Mitte.

§. 239. Den eintretenden Mitgliedern wird je in der ersten Sitzung von dem Präsidenten der Eyd gegeben. Der Präsident selbst wird, wenn er den Eyd noch nicht geleistet hat, durch ein Mitglied der Justiz-Commission beeydigt.

### E y d e s • F o r m e l.

Ihr die verordneten Eherichter werdet schwören, nach den bestehenden Gesezen, und der Euch angewiesenen Competenz, alle vor Euer Tribunal gelangende Geschäfte gewissenhaft und unpartheyisch zu untersuchen, zu behandeln und zu beurtheilen; niemandem zu Lieb noch zu leid, keine Gaben und Verheißungen, weder auf mittelbare noch unmittelbare Weise anzunehmen; zu verschweigen, wovon Schaden und Nachtheil entstehen könnte, den Sitzungen gestlehen bezuwohnen, und überhaupt mit möglichster Sorgfalt Euch alles dasjenige angelegen seyn zu lassen, was zu Ausübung Euers Richteramts, und zu Beförderung der Moralität gehört.

Alles getreulich und ohne Gefahr oder Arglist.

§. 240. Der Eherichtschreiber wird von dem Kleinen Rath erwählt.

§. 241. Er leistet bey seinem Geschäftsantritt dem Tribunal folgenden Eyd:

Ihr sollet schwören, dem Ehericht fleißig abzuwarten, und ohne Erlaubniß des Präsidenten von keinen Sitzungen wegzubleiben, die Protokolle

mit möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit zu führen, die Citationen, Briefe und Ausfertigungen mit aller Treu und Beschleunigung zu besorgen; ein unparthenischer Schreiber zu seyn, dem Reichen wie dem Armen, dem Fremden wie dem Einheimischen, und darum weder mittelbar noch unmittelbar keine Mleth noch Gaben anzunehmen, sondern Euch mit der bestimmten Besoldung und den gesetzlichen Taxen zu begnügen. Die Bussen und Gerichtsgebühren einzuziehen und zu besorgen, auch über diese und andere Euch anzuvertrauende Gelder gewissenhafte Rechnung zu führen, alles zu verschweigen, wovon Nachtheil und Schaden entstehen könnte, und überhaupt alles zu thun, was zur Beförderung eines richtigen Geschäftsgangs gereichen mag.

Alles getreulich und ohne alle Gefahr oder Arglist.

§. 242. Die Oerrichter, welche dem Tribunal beywohnen, beziehen keinen Gehalt, auffer daß dem Präsidenten die gesetzliche Siegeltaxe von vier Bagen für jedes unter seinem Siegel auszufertigende Aktenstück zukömmt.

§. 243. Die geistlichen Mitglieder und der Suppleant, beziehen jeder einen jährlichen Gehalt von ein hundert und achtzig Schweizer-Franken.

Die Besoldung des Ehegerichtschreibers, des Substituten und Baibels, die Ehegerichts- und Ausfertigungs-Gebühren werden durch ein beson-

deres Gesetz bestimmt, welches mit dem 1sten Jenner 1805 in Kraft erwächst.

§. 244. Die Richter in Matrimonial-Sachen sollen sich genau an den Sinn und Buchstaben des Gesetzes halten; in zweifelhaften Fällen, wo entweder das Gesetz nicht bestimmt, oder der Gegenstand überhaupt nicht in den Gesetzen enthalten ist, werden die Bezirksgerichte die Weisung der Justiz-Commission, das Ehegericht diejenige des Kleinen Rathes unverzüglich einholen.

§. 245. Die Bezirks-Gerichte beurtheilen und bestrafen:

- a. Unbestrittene Paternitätsfälle ohne Ehebruch, d. h. einfache, von den anwesenden einheimischen Beklagten eingestandene Schwängerungsfälle, bey denen kein Eheversprechen zum Vorschein kommt.
- b. Unzüchtige herumschweifende Weibspersonen, und lüderliche Wirthschaft, so lange die gesetzliche Strafe nicht die bezirksgerichtliche Competenz übersteigt.

§. 246. Die Pfarrer und Stillstände rügen und ahnden durch Aufsicht, Vorbescheidung vor den Pfarrer mit Zuzug von ein bis zwey Mitgliedern des Stillstandes:

- a. Den verdächtigen Umgang beyder Geschlechter; verhindern mithin so viel sie können, das Besammenschlafen ganzer Familien.

- b. Unzüchtige und lüderliche Aufführung.
- c. Sie richten ihre Aufmerksamkeit besonders auf verdächtige Wirthschaften.
- d. Leiten, nach Vorschrift des Gesetzes, alle Paternitäts- und Trennungs-Prozesse u. s. f. ein.
- e. Befleißigen sich, Moralität und häuslichen Frieden zu erhalten und zu befördern.
- f. Welsen alle beharrlichen Klagen und strafbaren Fälle unverzüglich den betreffenden Behörden schriftlich zu, und zwar jeden einzelnen Fall besonders.
- g. Die Copulations-Bewilligung soll, zur Erleichterung der sie Begehrenden, vom 1sten Jenner 1805 an, durch die Pfarrämter ertheilt werden, in soferne keine Ehehindernisse eintreten; sobald aber dergleichen sich zeigen, so wird der Fall (laut S. 45.) unverzüglich von dem Pfarrer an das Ehegericht gewiesen. Alle ihre Welsungen und Berichte richten die Pfarrer und Stillstände an das Präsidium des Ehegerichts.

S. 247. Alle übrigen Matrimonialfälle beurtheilt und bestraft das Ehegericht, nach Anleitung des gegenwärtigen Gesetzbuchs, mit Vorbehalt der Weitersziehung an das Obergericht. Fälle, die dem Criminal-Richter zukommen, weist es an das Obergericht.

## S. 248. Appellationen.

- a. Durch Appellation kann der Paternitäts-Prozeß nicht unterbrochen werden, bis entweder die Endesleistung dem einen Theil zuerkannt, oder sonst der Fall endlich entschieden ist.
- b. Keine Poltzen-Maaßregel kann durch Appellation unterbrochen werden, es sey denn, daß der Appellant für seine Person, und allfällige Folgen der Unterbrechung des Prozeßgangs, annehmlliche Caution, oder zwey sichere Bürgen gebe.
- c. Um eine Appellation zu erhalten, muß, sogleich nach Eröffnung oder erhaltener Anzeige des Urtheils, Bedenkzeit verlangt, binnen zehn Tagen die Appellation herausgenommen und im Lauf einer Woche der höhern Instanz eingegeben werden, welche verpflichtet ist, das Geschäft, in soferne nicht ganz besondere Hindernisse entgegen stehen, binnen sechs Wochen und drey Tagen vom Datum der Appellation an gerechnet, an die Hand zu nehmen.
- d. Die Urtheile sollen den Parthenen aus dem Protokoll bestimmt vorgelesen werden.
- e. Unterliegende Appellanten sollen von der obern Instanz, je nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Appellationsbusse von zwölf bis hundert Franken belegt, und können zur vollstän-



digen Entschädigung der Gegenparthey angehalten werden.

S. 249. Execution.

- a. Ueber die Vollziehung seiner Urtheile, wenn sie mit körperlichen, Ehren- oder Zuchthaus-Strafen verbunden sind, wendet sich das Ehegericht an die Justiz-Commission.
- b. Ueber die Execution anderer mit Geldstrafen, Kirchenstrafen, oder anderer disciplinärer Ahndung verbundener Urtheile, wendet es sich, je nach Beschaffenheit der Umstände, an die Bezirks- und Unterstatthalter, oder an die Kirchen-Vorsteherschaften.

S. 250. Revisionen. Wenn eine Parthey neue Rechtsitel vorbringen zu können glaubt, so mag ihr vom Präsidium Access gegeben, und wenn sie wirklich Revisionsgründe darzulegen hat, so soll ihr dieselbe vom Tribunal gestattet werden.

S. 251. Wenn ein in die Competenz des Ehegerichts einschlagendes Geschäft zu seiner Beurtheilung gelangt, so beurtheilt es auch dessen einzelne Theile, ohne sie andern Behörden zuzuwenden, es wäre denn, daß es ganz fremdartige oder solche Gegenstände beträffe, welche über seine Competenz hinausgehen, in welchem Fall die niedrigere Competenz der höheren weicht.

S. 252. Wenn drückende Armuth der Familien, unentbehrliches Bedürfniß der Gegenwart

des Fehlbaren für die Beforgung und Unterstü-  
zung der Seintgen, durch ein authentisches Zeug-  
niß des Pfarramts oder Gemeindraths bescheinigt  
worden, — so mag, besonders wenn dem Fehl-  
baren kein Vorsatz, Betrug oder entschiedener  
Hang zur Immoralität zur Last fällt, die Ge-  
fängniß- oder Geldstrafe von dem Ehegericht um  
die Hälfte gemildert werden.

### S. 253. Advocaten.

- a. Die Partheyen mögen ihre Angelegenheiten selbst vortragen oder durch einen Anwalt vortragen lassen.
- b. Advocaten-Kösten können nur dannzumal der unterliegenden Parthey aufgelegt werden, wenn die gewinnende, wegen physischer oder geistiger Hindernisse, ganz außer Stand war, ihre Angelegenheit vorzutragen.
- c. Wegen Abwesenheit der Advocaten der einen oder beider Partheyen, mag nur dannzumal dem Geschäft ein Aufschub gegeben werden, wenn entweder sehr erhebliche Gründe vorhanden sind, oder die offenbare Unfähigkeit eines oder beider Theile, ihre Angelegenheit dem Richter vorzutragen, zu Tage liegt.
- d. Wenn ein, in die Competenz des Ehegerichts fallendes Geschäft, mit verdächtigen Umständen, List, Betrug oder besonderem öffentlichem Aergerniß verbunden ist, so soll dasselbe

folglich informativ behandelt, und kein Vortrag von Advocaten gestattet werden.

§. 254. Die Citationen werden durch die betreffenden Gemeinds-Ammänner angelegt. Die Beziehung und Vertheilung der Citations-Gebühren ist durch das Gesetz, betreffend die Ehegerichts-Gebühren, festgesetzt.

§. 255. Die Zeugen in Matrimonial-Sachen müssen das zwanzigste Jahr angetreten haben, und, neben den übrigen gesetzlichen Eigenschaften unverwerflicher Zeugen, vornämlich in unbescholtenem Ruf der Kupplerey halber, seyn.

§. 256. Gegenwärtiges Gesetz soll auf gewohnte Weise durch den Druck bekannt gemacht, und dasselbe (mit Ausnahm der in dem III. Abschnitt des ersten Theils, rücksichtlich auf Copulations-Bewilligung und Vollziehung der Ehe enthaltenen Bestimmungen, welche sämtlich schon mit dem 1sten Jenner 1805 in Kraft erwachsen sollen) erst vom 1sten Jull des kommenden 1805 Jahres an verpflichtend seyn und in Vollführung gesetzt werden: Von eben dieser Zeit an werden die bisherigen Matrimonial-Gesetze in Kraft zu seyn aufhören.

Zürich den 19. December 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.